

Die jetzige Eintheilung des Preussischen Staats in Regierungsbezirke hat sich allmählich aus der alten Landesverfassung entwickelt. Die Landesregierung verwaltete die Hoheitsrechte, die Polizei und die Justiz, welche noch nicht streng gesondert waren. Rentmeister hoben die ordentlichen landesherrlichen Einkünfte, welche größtentheils aus Domänen flossen. Der Krieg ward durch Aufgebote geführt, die sich selbst unterhalten mußten. Als um Sold gemietete Kriegersleute — daher Soldaten genannt — an die Stelle der Aufgebote traten, brachte das Land die Kosten dazu besonders auf, als eine Geldvergütung für den sonst persönlich zu leistenden Kriegsdienst. Wie die Heere, wurden auch die Abgaben zu ihrer Unterhaltung stehend, und es entstand neben dem alten Regierungsfond, der Domänenkasse, ein besondrer neuer Regierungsfond, die Kriegskasse. Diese beiden Kassen haben abgesondert neben einander unter diesen Namen bis zum Jahre 1808 in dem größten Theile der Preussischen Staaten bestanden; aber es ist eine sehr folgenreiche Eigenthümlichkeit der Preussischen Verfassung, daß die Aufsicht über die Verwaltung dieser beiden Kassen schon vor beinahe hundert Jahren (1722 und 1723) einer Behörde übertragen wurde. Diese Behörde war für den ganzen Staat das General-Direktorium, für jede einzelne Provinz die derselben vorgesetzte Kammer; beiderlei Behörden nahmen von den Kassen unter ihrer Aufsicht die Benennung an: „General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Direktorium“ und „Kriegs- und Domänen-Kammer;“ und die Mitglieder der letztern empfingen daher den Titel „Kriegs- und Domänen-Räthe,“ oder abgekürzt „Kriegs-Räthe.“

Die Möglichkeit, ein beträchtliches Einkommen für die Regierung nachhaltig zu erheben und dauerhaft zu vermehren, hängt unbedingt von einer richtigen Kenntniß der Quellen des Wohlstandes der Steuernden, und von einer Verwaltung ab, welche darauf gerichtet ist, alle Mittel aufzufinden und wirksam zu machen, wodurch solcher Wohlstand befördert werden mag. Von dieser Ansicht aus ging sehr bald die Gewerbepolizei im weitesten Umfange, endlich alle Polizei, an das General-Direktorium und die Kammern über. Auch die nutzbaren Hoheitsrechte traten unter die Leitung der allgemeinen Finanzbehörden. Der alten Landesregierung verblieb daher fast nur die Justiz. Unter diesen Verhältnissen erhielten endlich am Schlusse des Jahres 1808 von ihrer wirklichen Beschäftigung die Kammern die Benennung „Regierungen“ und die alten Provinzial-Regierungen den Namen „Ober-Landes-Gerichte.“

Ursprünglich hatte jede Provinz eine Kammer; nur sehr weitläufige Provinzen erhielten zwei Kammern, doch in der Regel unter einem gemeinschaftlichen

Präsidenten, um die Einheit der Verwaltung zu sichern; und nur sehr kleine Provinzen wurden einer benachbarten Kammer zu Ersparung der Verwaltungskosten beigelegt, doch aber in der Regel von besonders dazu deputirten Räten verwaltet.

Nach diesen Grundsätzen hatte der Preussische Staat im Jahre 1786 folgende sechzehn Kriegs- und Domänenkammern.

1. Zu Berlin, für die Kurmark.
2. Zu Küstrin, für die Neumark.
3. Zu Stettin, für Pommern.
4. Zu Königsberg, und
5. zu Gumbinnen, unter einem gemeinschaftlichen Präsidenten, für Ostpreußen mit Litthauen.
6. Zu Marienwerder, und
7. zu Bromberg, unter einem gemeinschaftlichen Präsidenten, für Westpreußen mit dem Negdistrikte. Auch führte das Kollegium zu Bromberg nur den Namen einer Kammer-Deputation, obwohl es alle Berrichtungen einer Kammer ausübte.
8. Zu Breslau, und
9. zu Glogau, für Schlesien, unter dem gemeinschaftlichen Präsidio eines von dem General-Direktorio unabhängigen Ministers.
10. Zu Magdeburg, für das Herzogthum Magdeburg und den damals Preussischen Theil der Graffschaft Mansfeld, für welchen und den angränzenden Saalkreis sich ein besondrer Deputatus in Halle befand.
11. Zu Halberstadt, für das Fürstenthum Halberstadt, die Graffschaft Wernigerode und den Preussischen Theil der Graffschaft Hohenstein. Für letztere befand sich eine besondere Deputation zu Ulrich.
12. Zu Minden, für das Fürstenthum Minden und die Graffschaft Ravensberg.
Die Graffschaften Tecklenburg und Lingen hatten nicht nur eine besondere Regierung, sondern auch eine eigne Kammer-Deputation, beide in der Stadt Lingen. Diese Kammer-Deputation trat stufenweise in ein näheres, und letztlich in ein völlig untergeordnetes Verhältniß gegen die Kammer zu Minden.
13. Zu Aurich für Ostfriesland.
14. Zu Hamm für die Graffschaft Mark.
15. Zu Kleve für das Herzogthum Kleve und das Fürstenthum Märs, welches doch lange von einer eignen Deputation verwaltet wurde. Auch später wohnte noch ein besondrer Kammer-Deputatus zu Märs.
16. Das Landesadministrations-Kollegium zu Geldern versah im Herzogthume Geldern seit dem Jahre 1767 alle Geschäfte einer Kammer, nachdem vorher einige Jahre lang wirklich eine gemeinschaftliche Kriegs- und Domänen-Kammer für Geldern und Märs bestanden hatte und wieder aufgehoben worden war.

Zu diesen sechzehn Kammern traten, unter der folgenden Regierung, sieben neue hinzu. Fünf derselben wurden für die neuen Erwerbungen in Polen errichtet, nämlich drei für Südpreußen zu Posen, Petrikau und Warschau, zwei für Neuostpreußen zu Plozk (Plock) und Bialystok. Die Kammer zu Petrikau ward im Jahre 1798 nach Kalisch verlegt. Schon bei der Errichtung dieser Kollegien fand man

die Trennung der Einkünfte in zwei besondre Klassen nicht mehr nöthig. Alle Einnahme floß in eine Kasse; demohngeachtet behielt man auch für sie den gewohnten Namen „Kriegs- und Domänen-Kammern.“ Der südlichste Theil der neuen Erwerbungen in Polen wurde unter der Benennung „Neu-Schlesien“ zu dem Bezirke der Breslauer Kammer gelegt. Die Städte Danzig und Thorn wurden mit Westpreußen wieder vereinigt und der Kammer zu Marienwerder untergeordnet. Zwei neue Kammern zu Ansbach und Baireuth, jedoch unter einem gemeinschaftlichen Präsidenten, entwickelten sich allmählich aus der Umformung der vormaligen markgräflichen Regierung der fränkischen Stammlande.

Die Anzahl der Kammern war hierdurch auf drei und zwanzig gestiegen, und blieb unverändert, als die Preussischen Besitzungen auf dem linken Rheinufer an Frankreich abgetreten und dagegen die Entschädigungslande übernommen wurden. Es gingen einerseits zwei Verwaltungs-Kollegien ein; nämlich das Landesadministrations-Kollegium zu Geldern, dessen Bezirk ganz an Frankreich kam, und die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Kleve, deren ostrheinischer Bezirk nebst den neu erworbenen vormaligen Abteien Esen, Werden und Elten mit dem Bezirke der märkischen Kammer zu Hamm vereinigt ward. Dagegen aber wurden zwei neue Kammern gebildet, nämlich zu Münster für den Preussischen Antheil an dem vormaligen Bisthum Münster und das vormalige Bisthum Paderborn, wie auch die Probstei Rappenberg; und zu Heiligenstadt für das Eichsfeld, Erfurt mit Blankenhayn, Kranichfeld und Unter-Gleichen, die Ganerbschaft Trefurt und Voigtei Dorla, Preussischen Antheils, und die Städte Nordhausen und Mühlhausen. Das vormalige Bisthum Hildesheim nebst der Stadt Goslar wurden dem Bezirke der Kammer zu Halberstadt einverleibt. Das vormalige Stift Quedlinburg blieb einer besondern Behörde, der Stiftshauptmannerei, womit das Ober-Steuer-Direktorium verbunden war, untergeordnet. Die Grafschaften Tecklenburg und Lingen wurden von der Kammer zu Minden an die neue Kammer zu Münster abgegeben.

Durch den Frieden zu Tilsit verlor der Staat fünf Neuntheile seiner Bevölkerung, und es blieben demselben nur acht Kammer-Bezirke, obwohl allerdings die größten und wichtigsten, übrig.

Von den funfzehn verlorenen Kammer-Bezirken wurden sechs, Posen, Kalisch, Warschau, Bromberg, Plozk und Bialystok größtentheils zur Bildung des neuen Herzogthums Warschau verwandt. Ein Theil von Bialystok, mit der Hauptstadt dieses Bezirks, ging an Rußland über. Der nordwestliche Theil des Bromberger Kammerbezirks verblieb Preußen und ward zu der Kammer in Marienwerder gelegt, welche aber von ihrem alten Bezirke auch den Kulmer und Michelauer Kreis nebst der Stadt Thorn an das Herzogthum Warschau abgab, und auch Danzig mit seinem Gebiete verlor, das einen besondern Freistaat bildete.

Vier von den verlorenen Kammerbezirken, Magdeburg, Halberstadt, Heiligenstadt und Minden, dienten größtentheils zur Bildung des neuen Königreichs Westphalen. Der Theil des Herzogthums Magdeburg, welcher ostwärts der Elbe liegt, verblieb Preußen und ward dem Bezirke der kurmärkischen Kammer einverleibt, welche dagegen die Altmark westwärts der Elbe abgab, die ebenfalls zum Königreiche Westphalen kam. Das Gebiet der Stadt Erfurt nebst Blankenhayn und

Neuen-Gleichen blieb unter besondrer Verwaltung der damaligen französischen Regierung.

Auch die neumärkische Kammer verlor den Rottbuser Kreis, welcher mit der sächsischen Lausitz vereinigt ward.

Die Kammerbezirke Hamm und Münster kamen an das neue Großherzogthum Berg mit Ausnahme des Fürstenthums Paderborn, das zum Königreiche Westphalen gezogen wurde.

Ostfrießland wurde zu Holland gelegt. Als sich später das französische Reich über den Rhein bis an die Mündung der Trave bei Lübeck ausdehnte, ward das neue Königreich Holland, ein Theil des Großherzogthums Berg nordwärts der Lippe, und der Theil des Königreichs Westphalen nordwärts der westfälischen Werra auch dazu gezogen; hierdurch kamen Ostfrießland, Tecklenburg und Lingen ganz, Minden, Preussisch Münster und Kleve ostwärts des Rheins aber größtentheils unter unmittelbare französische Herrschaft. Ansbach und das Baireuther Unterland gingen bald an Baiern über; später auch das Baireuther Oberland, nachdem es einige Zeit unter besondrer Verwaltung für Rechnung der französischen Regierung gestanden hatte. Ein Theil von Ansbach ist nachmals weiter von Baiern an Württemberg abgetreten worden.

In Folge der Wiener Kongressakte vom 9ten Junius 1815 kamen an Preußen nachstehende Landestheile zurück:

- a. Die Stadt Danzig mit ihrem Gebiete, der Kulmer und Michelauer Kreis, die Stadt Thorn mit ihrem alten Gebiete, und einer Erweiterung desselben südwärts und westwärts mit einigen Dorfschaften, die vormals zu den Kammerbezirken Plozk und Posen gehört hatten. Diese Wiedererwerbung wurde ganz mit Westpreußen vereinigt.
- b. Alles, was von dem Bromberger Regierungsbezirke zum Herzogthum Warschau gekommen war, der Bezirk der vormaligen Kammer zu Posen, mit Ausnahme der Kreise Radziejewo, Brzesc und Kowal und des östlichen Theils des Powiedzer und Pepserner Kreises; auch erhielt Preußen denjenigen Theil des Bezirks der vormaligen Kammer zu Kalisch wieder, welcher auf dem westlichen Ufer der Prosna liegt, mit Ausnahme der Hauptstadt und ihrer nächsten Umgebungen. Bromberg ist nicht wieder zu Westpreußen zurückgekommen, dessen Subehör unter dem Namen des Reichsdistrikts es vormals war: sondern die unter b verzeichnete Wiedererwerbung bildet jetzt die Provinz Posen, welche in zwei Regierungsbezirke, Posen und Bromberg, vertheilt ist.
- c. Der Rottbuser Kreis, welcher wieder mit dem Bezirke der vormaligen neumärkischen Kammer, jetzigen Regierung zu Frankfurt, vereinigt worden.
- d. Die Altmark; Alles, was von dem Bezirke der Magdeburger Kammer verloren worden war; der alte Kammerbezirk Halberstadt, ohne Hildesheim und Goslar; das vormalige Stift Quedlinburg und der Kammerbezirk Heiligenstadt, mit Ausnahme der Herrschaften Blankenhayn und Kranichfeld und der im Weimarschen Gebiete eingeschlossnen Erfurter Dörfer, welche an den Großherzog zu Sachsen-Weimar übergingen.

In Folge der durch die Kongressakte übernommenen Verbindlichkeiten wurden noch durch die Staatsverträge vom 22sten und 23sten September

1815 mehrere Theile des Erfurter Gebiets an Weimar, und die Aemter Lindau und Siboldshausen nebst dem Gerichte Duderstadt im untern Eichsfelde an Hanover abgetreten.

Die Kammer zu Magdeburg ist als Regierung hergestellt, und hat zu ihrem alten Bezirke noch die Altmark, das Fürstenthum Halberstadt mit Ausnahme des Ermsleben'schen Kreises, das vormalige Stift Quedlinburg mit der Grafschaft Wernigerode, und einige neue, weiterhin zu benennende Erwerbungen erhalten; dagegen aber den durch die Anhaltinischen Länder getrennten Saalkreis nebst Mansfeld an die neue Regierung zu Merseburg abgegeben.

Die Kammer zu Heiligenstadt ist gleichfalls als Regierung hergestellt und nach Erfurt verlegt, ihr Bezirk aber mit dem Preussischen Antheile an Hohenstein und neuen Erwerbungen, von welchen nachher, beträchtlich vergrößert worden.

- e. Die ganzen Bezirke der ehemaligen Kammern zu Minden, Hamm und Münster, so wie sie im Jahre 1806 bestanden; jedoch mit Ausnahme der niedern Grafschaft Lingen und der zwischen derselben und der Ems belegnen münsterschen Ortschaften, welche an Hanover kamen. Auch blieben die seit dem Basler Frieden strittigen im niederländischen Gebiete eingeschloßnen Klevischen Landestheile, Huissen, Malburg, Weel, Sevenaer und Lymers den Niederlanden überlassen. Es sind diese drei Kammern sämmtlich als nunmehrige Regierungen wieder hergestellt worden, und haben durchgehends bedeutende Erweiterungen ihres Geschäftskreises erhalten.

Der Regierung zu Minden ist das Fürstenthum Paderborn, welches 1806 unter der Kammer zu Münster stand, zugetheilt worden; außerdem hat sie einige neue Erwerbungen erhalten.

Die vormalige Kammer zu Hamm ist als Regierung nach Arnberg in den Mittelpunkt ihres jetzigen Bezirks verlegt worden: sie hat Kleve ostwärts des Rheins, Eßen, Werden und Elten, welche ihr erst im Jahre 1803 beigelegt wurden, wieder abgegeben, dagegen aber durch neue Erwerbungen eine große Erweiterung erhalten.

Der vormaligen Kammer zu Münster, jetzigen Regierung daselbst, sind, statt des abgegebenen Fürstenthums Paderborn und der an Hanover gekommenen Landestheile, ebenfalls neue Erwerbungen beigelegt worden.

Hiernach sind von den durch den Tilsner Frieden verloren gegangenen funfzehn Kammern sieben wieder hergestellt worden.

Theils durch die Wiener Kongressakte, theils durch besondere Verhandlungen hat der Preussische Staat neu erworben und unter seine jetzigen Verwaltungsbehörden vertheilt folgende Landestheile.

- a. Das schwedische Pommern, nordwärts der Peene mit der Insel Rügen, welches unverändert in seinen Gränzen jetzt den Regierungsbezirk Stralsund bildet.
- b. Diejenigen vormal's sursächsischen Länder, welche an das Königreich Westphalen gekommen waren, nämlich:
 - aa. Barby und Gommern, welche, größtentheils vom Herzogthum Magde-

burg umgeben, jetzt auch zum Regierungsbezirke Magdeburg gekommen sind.

bb. Das sächsische Mansfeld, mit Ausnahme der mit dem Königreiche Sachsen vereinigt gebliebenen Aemter Artern, Bockstedt und Bornstedt, ist mit dem preussischen Mansfeld an den neuen Regierungsbezirk Merseburg gekommen, und bildet jetzt mit dem vormals Ernsliebenschen Kreise von Halberstadt den Bergkreis Mansfeld.

cc. Die sächsischen Antheile an Erfurt und Dorla sind mit den älteren preussischen Antheilen vereinigt jetzt bei dem Regierungsbezirke Erfurt.

c. Die vom Königreiche Sachsen durch den Friedensvertrag vom 18ten Mai 1815 getrennten Länder, oder das Herzogthum Sachsen, nämlich:

aa. die Niederlausitz ganz;

bb. der nordöstliche Theil der Oberlausitz nach der vertragsmäßigen Gränze;

cc. der Kurkreis ganz;

dd. vom Meißner Kreise die Aemter Senftenberg, Finsterwalde, Torgau, Mühlberg und ein Theil des Amtes Großenhayn nach den vertragsmäßigen Gränzbestimmungen;

ee. vom Leipziger Kreise die Aemter Delitzsch, Zörbig, Eilenburg und Dübau und ein Theil des Amtes Pegau, ebenfalls nach den vertragsmäßigen Gränzbestimmungen;

ff. der Thüringer Kreis ganz;

gg. der Neustädter Kreis ganz;

hh. vier Ortschaften des Voigtländischen Kreises, welche abgesondert im Preussischen Gebiete liegen;

ii. das Stift Merseburg, mit Ausnahme der Ortschaften, welche in Folge der Gränzbestimmungen, zu Bildung eines Rayons um Leipzig, bei Sachsen verblieben sind;

kk. das Stift Naumburg-Zeitz, mit Ausnahme des abgesondert zwischen Altenburg und dem Amte Borna liegenden Theils;

ll. das Fürstenthum Querfurt, nämlich die Aemter Querfurt, Heldrungen, Jüterbock und Dahme;

mm. der Ueberrest des sächsischen Mansfelds, nämlich die Aemter Artern, Bockstedt und Bornstedt;

nn. die Landeshoheit über die Grafschaft Stollberg;

oo. die sächsischen Rechte an der untern Grafschaft Schwarzburg, und den Aemtern Heringen und Kelbra;

pp. der königlich Sächsische Antheil an Henneberg.

Dieser Landstrich ist auf der Poststraße von Lauban über Görlitz, Hoyerswerda, Torgau, Merseburg bis Langensalza, 48 Meilen lang, und kann schon deshalb nicht von einer Regierung verwaltet werden. Die Lausitz, welche überdies eine eigenthümliche Verfassung hat, ist daher davon getrennt worden. Die Niederlausitz, in welcher ohnehin der zu der Neumark gehörige Kottbuser Kreis liegt, ist an die jetzt nach Frankfurt verlegte Neumärkische Regierung gekommen. Man hat derselben noch die darin fast eingeschlossnen Aemter Senftenberg und Finsterwalde und den kleinern westlichen Theil der Oberlausitz beigefügt. Der größere östliche Theil des Preussischen Antheils der

Oberlausitz ist zu dem Bezirke der Niederschlesischen Regierung gezogen worden, deren Sitz gegenwärtig die Stadt Liegnitz ist. Sächsische Ganz- und Halb-Enklaven erstreckten sich vormals bis in die Nähe von Potsdam und Brandenburg. Man hat daher die Aemter Belzig, Jüterbock und Dahme nebst der Herrschaft Baruth mit dem Kurmärkischen Regierungsbezirke vereinigt. Der größte Theil des Neustädter Kreises und einige Thüringsche und Naumburgsche im Weimarschen Gebiete ganz und halb eingeschlossene Ortschaften sind zur Erfüllung der durch die Wiener Kongressakte übernommenen Verbindlichkeiten mittelst der Staatsverträge vom 1sten Junius und 22sten September 1815 an Weimar abgetreten worden.

Der Ueberrest des Neustädter Kreises, die Voigtländischen Enklaven im Reußischen, das Königlich Sächsische Henneberg und die zum Thüringschen Kreise gehörigen Aemter Langensalza und Weisensee sind zum Bezirke der nach Erfurt verlegten Heiligenstädter Kammer oder jetzigen Erfurter Regierung gezogen worden. Langensalza und Weisensee liegen zwischen den zur vormaligen Heiligenstädter Kammer gehörigen Landestheilen, und die übrigen vorgenannten zerstreuten Ortschaften können auch von Erfurt aus am leichtesten übersehen und verwaltet werden. Das Weimarsche Dorf Ringleben, welches die Verbindung zwischen Erfurt und Weisensee unterbrach, wurde noch gegen das vormals Sächsische Dorf Nöbda eingetauscht.

Die Hauptmasse der neu erworbenen Sächsischen Länder, welche nach diesen Absonderungen übrig blieb, besteht aus zwei Theilen. Zu beiden Seiten der Elbe zwischen der Lausitz, Brandenburg, Anhalt und dem Saalkreise liegt der Kurkreis und was vom Meißner und Leipziger Kreise an Preußen übergegangen ist. An der Saale und Unstrut zwischen Mansfeld, dem Erfurter Regierungsbezirke und den Weimarschen, Altenburgschen (Gothaischen), Schwarzburgschen und Reußischen Besitzungen liegen dagegen die Stifte Merseburg und Naumburg-Zeitz, der Thüringer Kreis, Querfurt, Heldrungen, Artern, Bockstedt, Bornstedt, Stolberg und die vom Amte Pegau erworbenen Ortschaften. Beide Theile hängen nur bei Skenditz zwischen Halle und Leipzig durch einen schmalen Landstrich zusammen. Man verband dieselben durch Beifügung des Saalkreises und der ganzen Grafschaft Mansfeld, nebst dem dazu gelegten Ernestebenschen Kreise, und errichtete für diese so verbundenen Landestheile eine neue Regierung zu Merseburg. Preußen setzte sich überdies mit beiden Schwarzburgschen Häusern ganz auseinander. Durch einen dem Staatsvertrage vom 19ten Junius 1816 mit Schwarzburg-Rudolstadt angehängten Separatartikel erwarb es käuflich alle Schwarzburgschen Rechte in den Aemtern Heringen und Kelbra, welche mit dem Merseburger Regierungsbezirke vereinigt wurden. Durch den genannten Vertrag und den Staatsvertrag vom 16ten Junius 1816 mit Schwarzburg-Sondershausen erhielt Preußen ferner alle Schwarzburgschen Enklaven im Umfange des Erfurter Regierungsbezirks und vereinigte sie mit demselben. Dagegen erhielten die Fürsten zu Schwarzburg die in ihrem Gebiete eingeschlossnen vormals Sächsischen Ortschaften und die Entlassung von den Rezeß-Verbindlichkeiten.

d. Durch Tausch wurden von Hanover erhalten:

aa. das in der Altmark eingeschlossene Amt Klöße, welches zum Magdeburger Regierungsbezirke kam;

bb. die im Eichsfelde eingeschlossnen Dörfer Rüdigershagen und Gänse-
teich, die zur Erfurter Regierung übergingen;

cc. Das Amt Reckeberg zwischen Ravensberg und Paderborn, welches zum
Mündner Regierungsbezirke gezogen wurde.

Alle diese Landestheile hatten zu dem wieder aufgelösten Königreiche West-
pfalen gehört.

e. Durch die Wiener Kongressakte erhielt Preußen die Landeshoheit über die
mediatisirten Gebiete,

aa welche die Fürsten und nachmals auch in den Fürstenstand erhobnen
Grafen aus dem Hause Salm durch den Reichsdeputations-schluss vom
25sten Februar 1803 im vormaligen Bisthum Münster erlangt hatten;
namentlich die Antheile von Salm-Salm, Salm-Kyrburg und den
Rhein- und Wildgrafen, jetzt Salm-Horstmar. Die hiermit verbundene
Herrschaft Anholt gehörte schon früher als reichsunmittelbare Besizung
dem Hause Salm. — Im Umfange der gedachten Salm'schen Besizun-
gen liegt auch die den Fürsten von Bentheim-Tecklenburg gehörige Herr-
schaft Gronau, die aber schon bei noch bestehendem Reichsverbande unter
Münsterscher Landeshoheit war.

bb. Ferner die auf gleiche Art eben daselbst erlangte Entschädigungslande
des Herzogs von Croÿ ganz und des Herzogs von Loöz-Corswaaren
zum Theil. — Der nördliche zwischen Bentheim und Lingen liegende
Theil der Besizungen des letztern kam unter handversche Hoheit.

cc. Dann die vormalis Kur-Kölnische Graffschaft Recklingshausen, welche
der Herzog von Aremberg durch den vorgedachten Reichsdeputations-schluss
zur Entschädigung erhalten hatte. — Das vormalis Münstersche Amt
Neppen, welches der Herzog von Aremberg in gleicher Art überkommen,
ist unter handverscher Hoheit.

dd. Die Graffschaft Steinfurt, dem Fürsten von Bentheim-Steinfurt gehö-
rig, und zwar sowohl den Theil derselben, der vormalis reichsunmittelbar
war, als den Theil derselben, welcher vormalis unter Bischöflich-Münster-
scher Landeshoheit stand.

ee. Die Herrschaft Gehmen, dem Freiherrn von Bömmelberg gehörig.

Die unter aa, bb, cc, dd und ee benannten Landestheile sind sämt-
lich unter die Aufsicht und Verwaltung der Regierung zu Münster gestellt
worden, deren Bezirk hiernach fast zur Hälfte aus mediatisirten Gebieten
besteht.

ff. Die Graffschaft Rietberg, dem Fürsten von Kauniz gehörig.

gg. Die Herrschaft Rheda mit dem Kirchspiel Güterslohe, dem Fürsten von
Bentheim Tecklenburg gehörig.

Die Landestheile unter ff und gg stehen unter der Regierung zu Minden,
und bilden mit dem von Hanover eingetauschten Amte Reckeberg den jetzigen
Kreis Wiedenbrück, welcher Ravensberg mit Paderborn verbindet.

hh. Die

hh. Die Grafschaft (auch sonst nur Herrschaft genannt) Homburg an der Mark, im Umfange des Herzogthums Berg, den Fürsten von Sayn Witgenstein-Berleburg gehörig.

ii. Die Herrschaften Simborn und Neustadt, leztlich dem Grafen von Walmoden gehörig, dessen Rechte darauf jedoch Preußen nunmehr käuflich an sich gebracht hat.

Die Landestheile unter hh, ii sind unter die Aufsicht und Verwaltung einer neu errichteten Regierung zu Köln gestellt worden.

Alle vormals reichsritterschaftlichen im Preussischen Gebiete eingeschloßnen Besitzungen sind nach Artikel 43 der Wiener Kongress-Acte unter Preussische Landeshoheit gekommen. Ausdrücklich benannt als solche sind daselbst

kk. die Herrschaft Wilbenberg, dem Hause Hagsfeld gehörig, zwischen dem Herzogthume Berg und Fürstenthume Siegen, welche jetzt zum Verwaltungsbezirke einer neuerrichteten Regierung zu Koblenz gezogen ist;

ll. und die Herrschaft Schauen, dem Freiherrn von Grote gehörig, zwischen dem Fürstenthume Halberstadt und der Grafschaft Wernigerode. Sie war vormals reichsunmittelbar, ohne jedoch weder zu einem Reichskreise noch zum Reichsritterschaftlichen Verbande zu gehören. Jetzt steht sie unter der Regierung zu Magdeburg.

f. In Folge des 47sten Artikels der Wiener Kongressacte und durch den Staatsvertrag vom 30sten Junius 1816 hat das Großherzogthum Hessen an Preußen abgetreten

aa. das vormals zum Kurfürstenthum Köln gehörige und durch den Reichsdeputationschluß vom 25sten Februar 1803 an Hessen-Darmstadt als Entschädigung gekommene Herzogthum Westfalen;

bb. und die Landeshoheit über die Grafschaft Witgenstein, deren Besitz unter beide Linien des fürstlichen Hauses Sayn Witgenstein getheilt ist, und welche in Folge des Rheinbundes mediatisirt wurde.

Beide Länder stehen nunmehr mit der Grafschaft Mark unter der vormaligen Kammer zu Hamm, welche als Regierung wieder hergestellt und nach Arnberg verlegt ist, da diese Stadt sich in der Mitte des solchergestalt gebildeten Regierungsbezirks befindet, auch stets der Sitz der Regierung des Herzogthums Westfalen unter kölnischer und Hessischer Herrschaft war.

g. Da das Haus Dranien, statt der Nassau Dillenburg-Diezischen Erblande, das Großherzogthum Luxemburg und statt der vormaligen Erbstatthalterwürde von Holland, den Königschron der Niederlande erhalten hat: so ist auf dem Kongresse zu Wien im Jahre 1815 denjenigen Ländern eine andre Bestimmung gegeben worden, die das Haus Dranien theils als Nassauische Erblande, theils als Entschädigung für die Erbstatthalterwürde und die Domänen in den Niederlanden in Folge des Reichsdeputationschlusses vom 25sten Februar 1803 besaß. Von diesen Besitzungen ist durch die Wiener Kongressacte an Preußen folgendes gekommen:

aa. Der größte Theil von Fulda, jedoch mit der Verpflichtung, einen Bezirk davon mit einer Bevölkerung von 27,000 Einwohnern an Weimar zu überlassen.

Dieser Landestheil ist durch die Staatsverträge vom 22sten September und 16ten Oktober 1815 ganz an Kurhessen und Weimar übergegangen.

bb. Das Fürstenthum, vormalige Stift, Korvei, welches mit dem Regierungsbezirk Minden vereinigt worden.

cc. Die Grafschaft, vormalige Reichsstadt, Dortmund, welche jetzt unter der Regierung zu Arnberg steht, in deren Bezirke sie größtentheils eingeschlossen ist.

dd. Die Nassauischen Stammländer, so wie dieselben bei Verhandlung der Kongressakte von Oranien besessen wurden.

Von diesen sind das Fürstenthum Siegen und die Ämter Burbach und Neuenkirchen im Preussischen Besitze geblieben, und mit dem Bezirke der Regierung zu Arnberg vereinigt worden.

Die Fürstenthümer Diez, Hadamar und Dillenburg, nebst den Oranischen Hoheitsrechten auf die Herrschaften Westerburg, Schadek und Runkel sind durch den Staatsvertrag vom 31sten Mai 1815 an das Herzogthum Nassau übergegangen. Dagegen und gegen die von Kurhessen zu Gunsten Preussens abgetretene Grafschaft Nieder-Rahenelnbogen hat Nassau durch gedachten Staatsvertrag und den demselben angehängten Separat-Artikel an Preußen überlassen:

seine Hoheitsrechte auf die Fürstlich Solmsischen Ämter Braunsfels, Greifenstein und Hohensolms, und auf die Fürstlich Wiedischen Ämter Altenwied, Dierdorf, Neuerburg und Hoddesdorf nebst der Stadt Neuwied;

ferner die Nassauischen Ämter Alsbach, Altenkirchen, Freusberg, Friedewald, Schöneberg, Schönstein, Linz, Hammerstein mit Engers, das Kirchspiel Hamm und einen abgesonderten Theil des Amtes Hersbach;

endlich Theile der Ämter Ehrenbreitstein und Vallendar am Rhein, Koblenz gegenüber. Durch diesen Austausch ist Preußen in dem Besitze der vormals Alsbachischen Grafschaft Sayn-Altenkirchen, des Ueberrests der vormals Kurkölnischen Lande, welche jetzt insgesamt unter Preussischer Hoheit stehen, und des zur Befestigung von Koblenz auf dem rechten Rheinufer erforderlichen Bodens gekommen.

Sämmtliche von Nassau hiernach erhaltene Landestheile befinden sich jetzt unter der Verwaltung der neuen Regierung zu Koblenz.

h. Die vormalige Reichsstadt Wehlar, welche mit ihrem Gebiete, als Grafschaft Wehlar, durch den Reichsdeputationschluß vom 25sten Februar 1803 an den Kurfürsten Erzkanzler überwiesen, und hierauf, nach Auflösung des deutschen Reichsverbandes, zu dem Großherzogthum Frankfurt gezogen worden, ist durch die Wiener Kongressakte an Preußen gekommen, und bildet jetzt mit den Ämtern Alsbach, Braunsfels, Greifenstein und Hohensolms einen abgesondert zwischen Hessischem und Nassauischem Gebiete liegenden Kreis des neuen Regierungsbezirks Koblenz.

i. Das Herzogthum Berg mit den schon unter Pfälzischer Herrschaft damit vereinigten Herrschaften, und den unter der Großherzoglich Bergischen Regierung dazu gezogenen vormals Kurkölnischen Landestheilen am rechten Rheinufer, ist durch die Wiener Kongressakte in Preussischen Besitze gekommen. Seine gegenwärtige Eintheilung kann nur in Verbindung mit den Erwerbungen auf dem linken Rheinufer erläutert werden.

k. Diese Erwerbungen bestehen in folgenden vormalig zum deutschen Reiche gehörenden Ländern, welche hauptsächlich durch den Lüneviller Frieden vom 9ten Februar 1801, theils aber auch schon früher zum französischen Reiche gekommen, und durch die beiden letzten Pariser Friedensschlüsse vom 30sten Mai 1814 und 20sten November 1815 wieder zurückgegeben worden sind.

aa. Das ganze Noerdepartement, mit Ausnahme des auf dem linken Maasufer belegenden Kantons Horst und weniger Ortschaften der Kantone Goch und Kranenburg, der westlichen Hälfte des auf dem rechten Maasufer belegenden Kantons Sittard und eines Streifens längs dem rechten Ufer der Maas in den Kantonen Geldern, Goch und Kranenburg, welcher alle diejenigen Ortschaften mit ihren Gemarkungen in sich begreift, die nicht über eintausend rheinländische oder preussische Ruthen von diesem Flusse entfernt sind. Der Lauf der Maas mit gedachtem Ufer ist an das Königreich der Niederlande gekommen.

bb. Das Departement Rhein und Mosel, ganz ohne Ausnahme und mit Hinzufügung auch desjenigen Theils der Feldmark von Kreuznach, der auf dem rechten Rheinufer liegt. Die Salzwerke bei Kreuznach sind Großherzoglich Hessisch, doch unter Preussischer Landeshoheit.

cc. Das Saardepartement, mit Ausnahme der Kantone Blieskastel, Waldmohr und Kusel, welche mit einer Abänderung der Gränzen, wodurch einige Ortschaften des Kantons Kusel gegen Ortschaften der Kantone St. Wendel und Grumbach vertauscht worden, an Baiern gekommen sind; und mit der Verpflichtung, einen Landestheil mit zwanzigtausend Einwohnern an Holstein-Oldenburg, einen Landestheil mit gleicher Bevölkerung an Sachsen-Koburg, einen Landestheil mit zehntausend Einwohnern an Mecklenburg-Strelitz und einen gleichen Landestheil an Hessen-Homburg mit voller Hoheit zu überweisen, auch eine Entschädigung des Grafen von Pappenheim für verlorne vormalige Einkünfte mit Besitzungen von neuntausend Einwohnern, doch ohne Landeshoheit, zu übernehmen.

dd. Vom Wälderdepartement (Département des Forêts) denjenigen Theil, welcher auf dem linken Ufer des Baches Duren (Our), auf dem linken Ufer des Flusses Saur (Sure) von da, wo er den Duren aufnimmt bis zu seinem Einflusse in die Mosel, und auf dem rechten Ufer der Mosel belegen ist, und welcher die Kantone Arzfeld, Neuerburg, Bittsburg und Dudeldorf, nebst dem östlichen, von gedachten Flüssen abgetrennten Theile der Kantone Wianden, Echternach und Grevemachern, wie auch einige Ortschaften der Kantone Elervaux und Remich in sich begreift.

ee. Vom Urthe (Ourte) Departement die Kantone St. Vith, Malmedy, Kronenburg, Schleiden und Eupen nebst einem kleinen Theile des Kantons Aibel in der Nähe von Achen.

ff. Vom Departement Nieder-Maas (Meuse inférieure) den östlichen Theil des Kantons Herzogenrath (Rolduc) auf dem rechten Ufer des Baches Worm, nebst der ganzen Gemarkung der Gemeinde Herzogenrath auf beiden Seiten der Worm, und den ganzen Kanton Krüchten.

gg. Vom Moseldepartement, wie es bis zum Jahre 1814 bestand, den Kanton Tholei ganz; die Kantone Saarlouis und Arelingen größtentheils, den nordöstlichen Theil des Kantons Sierk und einige Ortschaften des Kantons Bouzonville.

Von diesen Erwerbungen und dem Herzogthum Kleve ostwärts des Rheins sind zuvörderst die Begränzungen gegen das Königreich der Niederlande durch die im Jahre 1816 zu Achen unterm 26sten Junius und zu Kleve unterm 7ten Oktober geschlossenen Verträge berichtigt und dadurch denjenigen Schwierigkeiten abgeholfen worden, welche bei der Straßenverbindung zwischen Malmédy, Eupen, Achen und Geilenkirchen, bei den Wasserbauten am Rheine und der Waal zwischen Emmerich und Nimwegen, und aus der Nähe der alten niederländischen Gränze an der Stadt Emmerich entstanden.

Sodann sind die Verpflichtungen erledigt worden, welche Preußen nach litt. cc. mit dem Saardepartement übernommen hat. So weit dieselben Ueberweisungen von Gebieten mit Landeshoheit betreffen, hat dies Geschäft folgende Wendung genommen.

Meklenburg-Strelitz hat durch einen vorläufigen Vertrag vom 18ten September 1816 ein andres Abkommen vorbereitet, welches unterm 21sten Mai 1819 dahin abgeschlossen worden ist, daß Preußen statt der bedungenen Uebereignung von Land und Leuten eine Million Thaler zahlt.

Holstein-Oldenburg, Sachsen-Koburg und Hessen-Homburg sind dagegen im Jahre 1816 in den Besitz angemessener Landestheile im vormaligen Saardepartement gesetzt worden. Homburg hat den vormaligen Kanton Meisenheim nebst einem Theile des Kantons Grumbach zwischen der Nahe und Glan erhalten. Der Koburgsche Antheil ist durch fernere Verhandlungen auf einen mit fünf und zwanzigtausend Einwohnern bevölkerten Bezirk bestimmt, und südwärts des Homburgschen Antheils zwischen dem Baierschen Gebiete und der Nahe angewiesen worden. Der Oldenburgsche Antheil begränzt die beiden vorgedachten Landestheile westlich, und liegt zwischen der Nahe und dem Hochwalde.

Die solchermaßen berichtigten neuen Erwerbungen auf dem linken Rheinufer, und auf dem rechten Rheinufer der diesseitige Theil von Kleve nebst Efen und Werden, das Herzogthum Berg nach litt. i mit den Herrschaften Neustadt, Simborn, Homburg und Wildenberg, die von Nassau nach litt. g eingetauschten Besitzungen und die Stadt Wezlar bilden nun zusammengenommen die Preussischen Rheinlande, welche auf $446\frac{4}{5}$ geographischen Quadratmeilen am Schlusse des Jahres 1819 mit Einschluß des Militärs 1,972,837 Einwohner enthielten. Sie sind also wenig größer, aber $3\frac{1}{2}$ mal bevölkerter als der einzelne Regierungsbezirk Königsberg, welcher zu derselben Zeit auf $404\frac{2}{5}$ geographischen Quadratmeilen 592,170 Menschen hatte.

Die Preussische Regierung hat jedoch die Vertheilung des Staats unter seine Verwaltungsbehörden niemals allein, selbst nie vorzüglich, auf Flächenraum und Volkszahl, sondern zunächst und vor Allem auf geschichtliche und Verfassungverhältnisse gegründet: und zu derselben Zeit, wo der einzige Breslauer Kammerbezirk 490 Quadratmeilen mit 1,366,000 Einwohnern umfaßte, enthielten alle sechs Kam-

merbezirke im Niedersächsischen und Westpfälischen Kreise, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Hamm, Münster und Aurich, zusammengenommen nur 462 Quadratmeilen mit 1,312,000 Einwohnern. Es kann hier nicht die Absicht sein, bloß auffallende Vergleichen anzustellen; sonst dürfte man nur einige Jahre weiter zurückgehen, wo zwar der Breslauer Kammer Neuschlesien noch nicht beigelegt, aber auch Hildesheim noch nicht bei Halberstadt, und Westfalen noch nicht durch die Entschädigungslande ergänzt war, um die Kontraste selbst noch viel größer zu finden. Auch war es keinesweges bloß die zerstreute Lage der Vorländer im Westpfälischen Kreise, welche dort unbedingt zu einer Vermehrung der Kammern nöthigte. Das ostpreussische Oberland bis an die Weichsel bei Marienwerder hin, ward von Königsberg aus bis zu dem Jahre 1772 verwaltet, obwohl nicht allein Marienwerder auf der geraden Poststraße 24 Meilen von Königsberg entfernt ist, sondern auch die damals Polnische Provinz Ermeland zwischen dem Preussischen Natangen und Oberlande lag, und beide nur auf einem großen Umwege über Ortelsburg, Neidenburg und Hohenstein durch Preussisches Gebiet zusammenhingen. Die ganze Entfernung von Minden bis Wesel beträgt aber auf der Poststraße nur 24½ Meilen, und das Bisthum Münster, welches sie bis zum Jahre 1802 trennte, war für Preussische Kommissarien unstreitig sicherer, als Polnisches Gebiet in den Konföderationszeiten.

Mit eben den Rücksichten auf geschichtliche und Verfassungsverhältnisse, welche die Preussische Regierung von Anfang leitete, ist nun auch die Eintheilung der neu erworbenen Rheinlande unternommen worden. Es war unmöglich dabei, unbedingt auf die Zeiten vor 1792 zurückzugehen. So klar diese Zeiten auch noch jetzt dem Andenken besonnener Männer sind: so liegen doch, in den Rheingegenden besonders, Begebenheiten zwischen ihnen und heut, deren unzerstörbarer Einfluß die Wirkung von ruhigen Jahrhunderten überwiegt, obgleich auch in diesen die natürlichen Fortschritte des menschlichen Geistes im unmerklichen Uebergange der Gewohnheiten und Sitten gar sehr viel mehr ändern, als man bei oberflächlicher Betrachtung bemerkt. Selbst aber, wenn es möglich gewesen wäre, den Zustand vor 1792 unbedingt wieder herzustellen: so hätte die Preussische Regierung doch nimmermehr in denjenigen Verwaltungsformen fortwirthschaften können, welche sie in den zerstreuten und zerstückelten Besizungen so vieler Stifter, Grafen und Herren vorfand, oder ihrer Politik diejenigen Rücksichten unterlegen können, welche die Eigenthümlichkeit geistlicher Wahlstaaten, selbst den größeren Gebieten von Trier und Köln, aufnöthigte. Die haltbaren größeren Massen, welche vormals in den jetzt Preussischen Rheinlanden bestanden, waren nur die beiden leztlich Pfalzbaierischen Herzogthümer Jülich und Berg, und die auch vormals Preussischen Rheinländer Kleve, Geldern und Mörs: diese Massen aber zusammengenommen, so wie sie vor dem Jahre 1792, auch mehrfach von geistlichen Staaten und kleinen Gebieten unterbrochen, bestanden, sind doch nur zwei Fünftheile der jetzigen Preussischen Rheinlande.

Preußen fand in seinen neuen rheinischen Besizungen vier Städte vor, von welchen die Verwaltung ausging, Trier für das Saar-Departement, Koblenz für das Rhein- und Mosel-Departement, Achen für das Roer-Departement und Düsseldorf für das Großherzogthum Berg.

Der bei weitem größte Theil des Saardepartements verblieb Preußen. Was davon an Baiern, Sachsen-Koburg, Holstein-Oldenburg und Hessen-Homburg abgegeben worden, ist völlig ersetzt durch die Antheile, welche Preußen von dem ehema-

ligen Wälderdepartement und von dem französischen Moseldepartement, oder von den alten Herzogthümern Luxemburg und Lothringen erhalten hat, und die nirgendhin schicklicher als zu der Verwaltung in Trier gelegt werden konnten. So entstand, nachdem Preußen auch den Lauf der Saar vom Einflusse der Blies bis zur Mosel und dadurch eine bessere Gränze gegen Süden erhalten hatte, ganz unbedenklich der Regierungsbezirk von Trier, bloß mit einiger Abänderung der sehr unregelmäßigen Begränzung des vormaligen Saardepartements auf der Eifel, wo die Kantone Reifferscheid und Blankenhain jetzt in Vereinigung mit den vormalig zum Urthe-Departement gehörigen Kantonen Kronenburg und Schleiden zweckmäßiger der Verwaltung zu Achen beigelegt werden konnten. Trier, die wahrscheinlich älteste Stadt des Staats, geschichtlich vielfach denkwürdig, die alte Hauptstadt des wahrscheinlich ältesten Erzstifts Deutschlands, selbst in den letzten Zeiten Hauptort eines großen Departements, hatte wohl sehr zulängliche Ansprüche darauf, der Sitz einer Provinzial-Regierung zu bleiben.

Das Rhein- und Moseldepartement kam ganz an Preußen. Es gewann einen großen Theil des gegenüber liegenden Rheinufers, sehr angemessen durch Beifügung der von Nassau eingetauschten Landestheile, und bildete mit diesen ganz natürlich einen neuen Regierungsbezirk, dessen Hauptort die Departementalstadt Koblenz blieb, welche auch schon unter erzbischöflich-kurfürstlicher Regierung die Residenz des Landesherren und der Sitz der Verwaltung gewesen war. Nur die Kantone Bonn und Rheinbach, Theile des vormaligen Erzstifts Köln, wurden vom Rhein- und Moseldepartement getrennt und zu der neuen Regierung in Köln gelegt, da die Universität, für welche Bonn so sehr gelegen war, zweckmäßiger unter die nahe Aufsicht des Oberpräsidenten in dem nur drei Meilen entfernten Köln kam, ein vielfacher Zusammenhang der Stiftungen in Köln und Bonn bestand, und auch das gegenüber liegende Rheinufer, letztlich zum Großherzogthum Berg gehörig, doch nicht füglich mit Koblenz vereinigt werden konnte.

Wunder einfach und übersichtlich gestalteten sich die Verhältnisse des Koerdepartements und des Großherzogthums Berg.

Mit beiden hatte Preußen das schon seit 1609 besessene Herzogthum Kleve, das Fürstenthum Mors und seinen Antheil an Geldern wiedererhalten, die nur in so fern hier als neue Erwerbungen vorkommen, als Preußen auch die im Jahre 1802 dafür erhaltenen Entschädigungen Münster, Paderborn, Essen, Werden, Eichsfeld, Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen noch besitzt, und jene Lande daher nicht auf den Grund des vormaligen Besizes, sondern, gleich den übrigen Rheinlanden, als Entschädigung für andre, durch den Frieden zu Tilsit verlorne und durch die Wiener Kongressakte nicht wiedererhaltene Provinzen überkam. Gerade von der geschichtlichen Ansicht aus empfahl sich daher wenigstens die Wiederherstellung der alten Kammer zu Kleve, zu welcher nun auch außer Mors, Geldern gelegt werden konnte. Diese schien auch um so unbedenklicher, als, selbst nach der Absonderung dieser altpreussischen Länder, im Koerdepartement und Herzogthum Berg noch die Verwaltung eines Landstrichs einzurichten blieb, der über eine Million Einwohner enthält. So bildete sich der Regierungsbezirk Kleve, mit welchem das zwischen den altpreussischen Besitzungen eingeschlossene kölnische Amt Rheinbergen, nebst einem Theile des an Geldern gränzenden kölnischen Amtes Kempen vereinigt worden. Die Morsische Stadt Krefeld, welche vormalig schon abge sondert im kölnischen Gebiete lag, ist wegen des Zu-

sammenhangs ihrer Fabriken mit den Bergischen von der Verwaltung zu Kleve getrennt worden.

Die wichtigste Stadt in den Rheinlanden ist unstreitig Köln. Sie hat mit der Besatzung, ohne Deuz, nach der Zählung am Ende des Jahres 1819, 56,420 Einwohner, einen alt begründeten großen Handel, und eine beträchtliche Wohlhabenheit. — Achen mit 33,626 Einwohnern, nach derselben Zählung und gleichfalls mit Einschluß der Besatzung, wenn auch eine sehr ansehnliche Fabrikstadt, steht ihr doch offenbar auch in Rücksicht auf Gewerbe und Wohlstand nach. Als uralte Reichsstädte machen beide gleiche Ansprüche auf geschichtliches Gewicht; aber Köln, das Haupt des hanseatischen Bundes am Rheine, erscheint doch auch im ganzen Mittelalter als die mächtigere von beiden.

Was auch die französische Regierung veranlassen mochte, dennoch nicht Köln, sondern Achen, zum Hauptort des großen Koerdepartements zu machen: so ist es wenigstens sichtbar, daß es viel natürlicher war, die von Paris ausgehenden Befehle zu Köln von Achen her, als zu Achen von Köln her zu empfangen. Die Rheingränze, die sich Frankreich bald nach Anfang der Revolution zum Ziele setzte, und die auch damals nicht ohne Bedeutung war, als die französische Macht sich bis an die Ostsee ausdehnte, konnte wenigstens den Zweck haben, einen großen Strom als Gränzgraben zu benutzen; und auch von dieser Ansicht aus mußte die Lage Achens, auch noch durch die Roer und die Festung Jülich gedeckt, für eine französische Verwaltung sehr viel sicherer erscheinen, als die Lage der Gränzstadt Köln, welche vom Rheine her völlig offen war. Seitdem die Rheinlande Preußen gehören, besteht gerade das entgegengesetzte Verhältniß. Die große Straße von Berlin nach Achen geht durch Köln. Achen ist eine offene, ganz unhaltbare Gränzstadt; Köln ein fester Platz am Rheine, gegen Süden durch Koblenz, gegen Westen durch Jülich, gegen Norden durch Wesel gedeckt. In der Beilage zu der königlichen Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30sten April 1815, ist auch Köln als Sitz der neuen Regierung des Herzogthums Jülich benannt, und Achen unter denjenigen Landestheilen aufgezählt, welche dieser Regierung untergeben werden sollten.

Die Vereinigung mit Frankreich und den Niederlanden unter französischer Herrschaft in Verbindung mit dem Kontinentalsysteme hatte den Fabriken von Achen eine Ausdehnung gegeben, welche weit über die frühern, wenn auch ansehnlichen Gewerbsverhältnisse hinausging, und die sich durchaus nicht erhalten konnte, nachdem Achen von Frankreich und den Niederlanden wieder getrennt war. Dieser unvermeidliche, aus der veränderten Ordnung der politischen Gränzen entspringende Verlust gab den Klagen ein großes Gewicht, welche von Achen darüber ausgingen, daß es nun auch mit Entziehung des Vorzugs bedroht wäre, der Sitz einer obersten Provinzial-Verwaltungsbehörde zu sein. Es trat hinzu, daß Achen nach der Wiedereroberung der deutschen überrheinischen Lande wegen der bequemen Straßenverbindung mit den durch die Niederlande vordringenden Heeren sogar der Sitz der Behörde geworden war, von welcher die Länder zwischen der Maas, dem Rheine und der Mosel einstweilig verwaltet wurden, und daß auch dieser Umstand die Hoffnung genährt hatte, Achen werde auch unter der neuen Herrschaft den Rang einer Provinzial-Hauptstadt behaupten.

Wie auch die neue Gränze zwischen den Preussischen Rheinprovinzen und den Niederlanden zwischen dem Rheine und der Maas gezogen werden mochte, so

blieb es in einem so bewohnten und gewerbreichen Lande doch immer unvermeidlich, mancherlei nachbarliche und gewerbliche Verhältnisse damit zu durchschneiden, die in den letzten zwanzig Jahren der Vereinigung unter einer Herrschaft angeknüpft worden waren. Auch in dieser Beziehung schien es wenigstens nützlich, durch die Aufsicht einer Oberbehörde unmittelbar an der niederländischen Gränze die Schwierigkeiten zu mildern, die aus einer solchen Trennung hervorgehen mußten, ehe neue Verbindungen, der veränderten Landesgränze gemäß, die bisher gewohnten ersetzen konnten.

Wenn alle diese Rücksichten es endlich veranlassen konnten, in Achen eine Regierung fortbestehen zu lassen, so konnten sie doch niemals rechtfertigen, daß Köln, der Mittelpunkt der Preussischen Rheinprovinzen, in allen Beziehungen auf die wichtigsten Regierungs-, Gewerbs- und Kulturverhältnisse, von einer Gränzstadt aus verwaltet wurde. Es blieb vielmehr kein anderer Ausweg übrig, als zwei Regierungen zu Köln und zu Achen zu errichten, und letzterer bloß die Verwaltung der Gränzgegenden von dem Klevischen Regierungsbezirke ab, bis zum Trierischen Regierungsbezirke hin, zu übertragen.

Der Stadt Düsseldorf, dem alten Sitze der Regierung der Herzogthümer Berg und Jülich, und lezendlich der Hauptstadt des Großherzogthums Berg, konnte folgerecht die Fortdauer einer eignen Provinzialbehörde nicht versagt werden, obwohl sie nur fünf Postmeilen von Köln entfernt ist. Der Geschäftskreis der Regierung zu Düsseldorf war zunächst das Herzogthum Berg, mit den eingeschlossenen kölnischen und standesherrlichen Landestheilen nebst Ehen und Werden. Da es indessen eine auffallende Unbehörigkeit wäre, wenn das Rheinufer Düsseldorf gegenüber aus Köln, und das Rheinufer Köln gegenüber aus Düsseldorf verwaltet würde: so wurden beide Regierungen dergestalt ausgeglichen, daß die nördliche, Düsseldorf gegenüber gelegene Gegend der Alt kölnischen Lande zu Düsseldorf, und die südliche, Köln und Bonn gegenüber liegende Gegend der Altbergischen Lande zu Köln gelegt wurde. Der Zusammenhang der gewerblichen Verhältnisse erleichterte diese Abänderung, und die Vereinigung beider Regierungen unter einem Ober-Präsidenten entfernte außerdem noch alles Bedenken. Auch in den altpreussischen Ländern fehlt es nicht an ältern Beispielen, daß ein anerkanntes Bedürfnis der Verwaltung solchen Umtausch veranlaßt habe. Der große König selbst legte im Jahre 1772 das Westpreußen angehörige Ermeland zu Ostpreußen, und den Ostpreußen angehörigen Marienwerder- Riesenburgischen Kreis zu Westpreußen; desgleichen im Jahre 1773 den Luckenwalder Kreis des Herzogthums Magdeburg zur Kurmärkischen Kammer, und den westlichen Theil des Zauchischen Kreises der Kurmark unter der neuen Benennung des Ziesarschen Kreises zur Magdeburgischen Kammer.

In den neu erworbenen Landen sind also überhaupt acht Regierungen: zu Stralsund, Merseburg, Trier, Koblenz, Kleve, Achen, Köln und Düsseldorf, entstanden, wovon sieben ganz neu sind, die von Kleve aber als ein Ersatz für zwei alte Landeskollegien, vormals zu Kleve und Geldern, anzusehen ist. In den wiedererlangten, im Jahre 1807 verlorenen Landen sind nach Vorigem sieben vormalige Kammern: zu Posen, Bromberg, Magdeburg, Heiligenstadt (jetzt nach Erfurt verlegt), Minden, Münster und Hamm (jetzt nach Arnsberg verlegt), als nunmehrige Regierungen wiederhergestellt. Es sind also in Folge des veränderten Umfangs des Preu-

Preussischen Staats im Jahre 1816 überhaupt fünfzehn Regierungen an die Stelle der ebenfalls fünfzehn Kammern getreten, welche im Jahre 1807 in Folge des Friedens zu Tilsit eingingen, und der Staat würde eben so gegenwärtig überhaupt 23 Regierungen, wie vor 1806, 23 Kammern haben, wenn nicht auch in den im Jahre 1807 demselben verbliebenen acht Kammerbezirken inzwischen folgende Veränderungen vorgegangen wären.

a. Bald nach der Erwerbung von Schlesien wurden drei Regierungen zu Glogau, Breslau und Oppeln, und zwei Kammern zu Glogau und Breslau für diese Provinz errichtet. Eine besondere Regierung für Oberschlesien ward insbesondere vom Jahre 1744 an nöthig erachtet, wegen der Eigenthümlichkeiten in Landeskultur, Gewerbs- und sittlichen Verhältnissen, welche diesen Landestheil sehr wesentlich von Mittel- und Niederschlesien unterscheiden. Oberschlesien behielt diese besondere Regierung stets, obwohl sie im Jahre 1756 zur Sicherung gegen Kriegsgefahr nach Brieg verlegt wurde, von wo sie erst im Jahre 1817 als jetziges Ober-Landesgericht nach Ratibor versetzt worden.

Die Kammern waren noch in den vierziger Jahren sehr viel mehr Finanz- als Polizei-Behörden. Man fand in Schlesien sehr wenig Domänen; die Grundsteuer war von Grund aus neu eingerichtet, mithin, bei großer Einträglichkeit viel weniger verwickelt, als das Steuersystem der ältern Provinzen; die Accise in ihrer damaligen einfachern Gestalt gab wenig Ausbeute in einer Provinz, wo alle Gewerbe auf dem Accisefreien Lande betrieben wurden, und nur ein Sechstheil der Einwohner in den Städten lebte. Der wesentlichste Theil der Polizeigeschäfte der Kammern bestand damals in der Aufsicht über die Zünfte und über die Fabrikanten, welche man häufig ansetzte und unterstüßte. Oberschlesien, mit sehr wenig Domänen und damals sehr geringem Fabrik- und städtischem Gewerbe, schien unter solchen Umständen einer besondern Kammer entrathen zu können, und ward daher der Kammer von Mittelschlesien zu Breslau beigelegt. Seitdem haben sich zwar die Finanzgeschäfte auch für Oberschlesien bedeutend vermehrt. Zu den alten Domänen sind beträchtliche neue durch die Einziehung der geistlichen Güter gekommen. Das System der indirekten Abgaben hat sich weiter ausgebildet, und als dasselbe, nach Aufhebung der Verpachtung, durch eigne Zoll- und Accise-Direktionen verwaltet wurde, wurden für Schlesien auch drei solche Direktionen gebildet, und namentlich eine zu Neisse besonders für Oberschlesien. Unter diesen Umständen durfte eine bloße Vermehrung der Finanzgeschäfte vorerst noch keine Trennung der Verwaltung Oberschlesiens von der Breslauer Kammer veranlassen.

Auch der Umfang und die Bevölkerung des Breslauer Kammerbezirks berechtigten allein noch zu keiner solchen Trennung; so beträchtlich auch beide waren, so legte man doch im Jahre 1795 sogar noch zwei Kreise von 41 Quadratmeilen mit 70,000 Einwohnern unter dem Namen Neuschlesien zum Breslauer Kammerbezirk. Ratibor liegt auf der Poststraße nur 22 $\frac{1}{2}$ Meilen von Breslau.

Als aber die Polizeiverwaltung das Hauptgeschäft der Kammern wurde; als die Verbesserung des Zustandes des gemeinen Mannes, des öffentlichen Unterrichts, des Medizinalwesens, der Kommunal-Verhältnisse, und überhaupt aller auf das geistige und sittliche Leben sich beziehenden Landesanstalten un-

mittelbarer und ausschließlicher ihrer Leitung anvertraut wurde: da stellte sich immer dringender die Nothwendigkeit dar, Oberschlesien aus eben demselben Grunde eine eigne Kammer zu geben, aus dem es schon im Jahre 1744 eine eigne Regierung erhielt. Dies Bedürfnis ist schon vor mehreren Jahren allgemein anerkannt worden, und nur die Macht der Begebenheiten, welche die Fonds zu solchen großen und dringenden Landesverbesserungen im Kriegszustande aufzehrten, und die örtlichen Hindernisse, womit jede Veränderung von solchem Umfange zu kämpfen hat, haben veranlassen können, daß erst seit fünf Jahren eine besondere oberschlesische Kammer, jetzt als Regierung, zu Oppeln besteht. Die Fürstenthümer Oppeln, Neisse und Ratibor, der Leobschützer Kreis, die Standesherrschaften Plesse, Beuthen, Loslau und Oderberg Preussischen Antheils, nebst dem Kreuzburger Kreise des Fürstenthums Brieg, bilden ihren Verwaltungsbezirk, welcher vormals ganz zur Breslauer Kammer gehörte.

- b. Auch das schlesische Gebürge schien einer eignen Regierung zu bedürfen, als sein wichtigster Erwerbszweig, der große Leinwandhandel in das spanische Amerika für unwiederbringlich verloren geachtet wurde, und man sich die äußerst schwierige Aufgabe stellen mußte, eine zahlreiche Bevölkerung, die nur Creas weben konnte und wollte, zu anderm Erwerbe anzuleiten. So entstand die neue Regierung zu Reichenbach.

Die Erfahrung hat jedoch nicht bestätigt, daß eine solche Absonderung der Polizei- und Finanzverwaltung des Gebürges nothwendig sei, um Verlegenheiten zu heben, welche sich überhaupt in einem mildern Lichte darstellen, indem die Zeit die ersten Eindrücke mäßigt, und es sich zeigt, daß gute zuverläßige Waare in mäßigen Quantitäten und in den Händen umsichtiger und gewandter Kaufleute doch auch noch jetzt ihren Markt findet. Unter diesen Umständen ist die im Jahre 1816 errichtete neue Regierung zu Reichenbach am 1sten April 1820 aufgelöst, und ihr Verwaltungsbezirk wieder unter die Regierungen zu Breslau und Liegnitz vertheilt worden, welche an die Stelle der vormaligen Kammern zu Breslau und Glogau getreten sind.

Die Besetzung der Obergrenzen mit französischen Truppen veranlaßte die Verlegung der Kammer von Glogau nach Liegnitz, und dies Landeskollegium ist auch als Regierung zu Liegnitz verblieben, wo es dem fruchtbarsten und gewerbereichsten Theile seines Verwaltungsbezirks näher liegt. Ueberhaupt liegen die drei größten Städte Niederschlesiens, Glogau, Liegnitz und Grünberg gerade an den Gränzen dieses Landestheils, und der Sitz der Verwaltung kann daher niemals im Mittelpunkte desselben angebracht werden. In Folge dieser Verlegung ist auch das Fürstenthum Wolau, der Suhrausche Kreis des Fürstenthums Glogau, das Fürstenthum Trachenberg und die Herrschaften Militsch, Freihan und Sulau an die Breslauer Regierung übergegangen. Dagegen hat die nunmehrige Liegnitzer Regierung die Kreise Volkshayn und Landshut vom Fürstenthume Schweidnitz, früher unter der Breslauer Kammer, und den zu Schlesien gelegten Theil der Oberlausitz erhalten, welcher jetzt die Kreise Lauban, Görlitz und Rothenburg bildet. Der Schwiebuser Kreis ist zur Neumark, in der er eingeschlossen war, gekommen.

- c. Die Neumärkische Kammer ist aus Küstrin in die Stadt Königsberg in der Neumark einstweilig verlegt worden, als die französischen Truppen die

Oberfestungen besetzt hielten. Im Jahre 1816 aber ist Frankfurt mit dem Lebuser Kreise von der Kurmark zu der Neumark übergegangen, und die Neumärkischen Landeskollegien sind dahin verlegt worden. Die Stadt Frankfurt erhielt hierdurch einen Ersatz für den Verlust der Universität, welche mit der zu Breslau vereinigt worden war, und die Landeskollegien gewannen einen sehr viel besser gelegenen Sitz. Außerdem erhielt die nunmehrige Frankfurter Regierung noch die Verwaltung der Niederlausitz, des nordwestlichen Theils der Preussischen Oberlausitz, und der zwischen beiden eingeschlossnen vormals Meißenschen Kreisämter Finsterwalde und Senftenberg, ferner der Herrschaft Beeskow und des Schwiebuser Kreises. Dagegen kamen die Neumärkischen Kreise Schiefelbein und Dramburg zu der Verwaltung von Pommern, da sie von dieser Provinz größtentheils eingeschlossen sind.

d. Die Kurmärkische Kammer wurde von Berlin nach Potsdam verlegt, um letzter Stadt einigen Ersatz für den Verlust gewohnten Erwerbes nach dem Frieden zu Eilsit zu gewähren. Die jetzige Regierung ist auch unter günstigen Verhältnissen in Potsdam geblieben, und es sind sogar noch andre Behörden aus Berlin dahin verlegt worden, da die Bevölkerung von Berlin demohngeachtet sehr schnell wächst, und deshalb und wegen des steigenden Luxus Verlegenheit wegen Wohnungen entstanden ist. Auch nachdem die Altmark an Magdeburg und der Lebuser Kreis nebst der Herrschaft Beeskow an die Regierung zu Frankfurt übergegangen, bleibt der Bezirk der Kurmärkischen Regierung einer der ansehnlichsten. Gegen Sachsen ist derselbe durch Einverleibung der Ämter Belzig, Jüterbock und Dahme und der Herrschaft Baruth besser begränzt worden. Jüterbock und Dahme sind Theile des vormaligen Erzstifts Magdeburg, und jetzt wieder um so angemehner mit Luckenwalde, auch einem alten Bestandtheile dieses Erzstifts, zu einem Kreise vereinigt.

Das Einkommen aus den indirekten Steuern der Stadt Berlin allein überstieg längst, vermöge der großen Verzehrung, die Zoll- und Verbrauchssteuer-Einkünfte eines jeden einzelnen Kammerbezirks, und es hat daher auch schon nach der älteren Verfassung eine besondre Accise- und Zoll-Direktion für Berlin bestanden, unabhängig von der Kurmärkischen Accise- und Zoll-Direktion, die sich vormals in der Stadt Brandenburg befand. Nachdem die Magistrate durch die Städteordnung bestimmter in das Verhältniß von reinen Kommunalbehörden getreten waren, entstand die Nothwendigkeit, eine besondere Königl. Polizei-Behörde für Berlin zu bilden, da die Verhältnisse der Stadt als Residenz und Mittelpunkt der Regierung des ganzen Staats es nicht gestatteten, die Polizei daselbst unter eine Kommunal-Verwaltung zu stellen. Auch diese Polizei-Behörde war wegen Beschleunigung des Geschäftsganges unabhängig von der Kurmärkischen Kammer oder Regierung zu Potsdam, und stand unmittelbar unter den Ministerien. Solchergestalt bestanden in Berlin bereits die einzelnen wesentlichen Theile einer besondern Regierung, und es bedurfte im Jahre 1816 wenig mehr als der Vereinigung derselben, um die neue Berliner Regierung zu bilden. Auch dürfte unter allen Formen, welche man der Verwaltung von Berlin zu geben veranlaßt sein möchte, eine unmittelbare Unterordnung der wichtigsten Behörden daselbst unter die Ministerien kaum vermeidlich erscheinen, und es wird daher, gleichviel unter welchen Namen und

Formen, wesentlich immer eine besondere Verwaltung für Berlin bestehen. Die Eigenthümlichkeiten der großen Residenzstädte rechtfertigen, der Erfahrung nach, überall eine solche Ausnahme.

e. In Pommern haben die entlegnern Kreise, Fürstenthum, Belgard, Neustettin, Schlawe, Stolpe und Kummelsburg, bereits seit dem Jahre 1720 ein eignes Hofgericht und Konsistorium zu Köslin gehabt. Die Nothwendigkeit, ihnen auch in einer eignen Kammer eine nähere Polizeiaufsicht zu geben, ist schon früher anerkannt worden durch Errichtung einer Kammerdeputation in genannter Stadt, welche von 1764 bis 1787 bestand, und ist späterhin in dem Maaße überzeugender hervorgetreten, in welchem die polizeilichen Geschäfte der Kammern sich überhaupt erweitert haben. Es ist daher nur einem längst empfundenen Bedürfnisse durch die Vertheilung des ehemaligen Stettiner Kammerdepartements in die Regierungsbezirke Stettin und Köslin, abgeholfen worden. Zu letzterm gehören, außer den vorbenannten Kreisen, die Kreise Schiefelbein und Dramburg, die von der Neumark getrennt worden, und die Herrschaften Lauenburg und Bütow, ursprünglich zu Westpreußen gehörig, welche jedoch schon seit dem Jahre 1658 in Preussischen Besiß gekommen, und letztlich von der Kammer zu Stettin verwaltet worden sind.

Lauenburg ist von Stettin, auf der geraden Strafe über Golnow und Naugard, 35½ Postmeilen entfernt. Der neue Regierungsbezirk Köslin selbst ist, längs der ihn durchschneidenden großen Poststraße nach Danzig, 28 Meilen lang und verschiedentlich 10 bis 14 Meilen breit, aber der unbewohnteste des Staats, vielleicht auch der ärmste an natürlichen Hülfquellen, und schon deshalb der Wohlthat einer eignen Aufsichtsbehörde vorzüglich bedürftig.

f. In Westpreußen hat sich schon bei der ersten Besißnahme im Jahre 1772 ein Verhältniß gebildet, welches noch jetzt eine zweckmäßige Stellung der Verwaltungsbehörden der Provinz ungemein erschwert. Danzig, die Hauptstadt Westpreußens, ausgezeichnet durch Bevölkerung, alten Wohlstand, lebhaftes Gewerbe, wissenschaftliche und sittliche Kultur, ging nicht mit dem Lande an Preußen über, und es war sogar keine nahe Aussicht zum Besitze derselben vorhanden. Unter diesen unnatürlichen Verhältnissen wurde die kleine und bis dahin nahrlose Stadt Marienwerder zum Sitze der Landeskollegien für Westpreußen ausersehen. Es sprach wohl nur für sie, daß sie, ohngefähr in der Mitte zwischen Danzig und Thorn, in der Nähe der Weichsel liegt, und eine altostpreussische Stadt war, von welcher damals größte Anhänglichkeit und Bildsamkeit erwartet wurde, als von der neuen Erwerbung in den ersten Jahren zu hoffen stand. Ansehnliche Bauten verschafften den nöthigen Gelaf zur Aufnahme der Landeskollegien; das Personale derselben brachte Erwerb und Bildung in die Stadt, welche solchergestalt schnell aufblühte. Erst zwanzig Jahre später, im Jahre 1793, kam Danzig an Preußen: selbst noch der Einzug der Truppen war mit Austritten verknüpft, welche den Landeskollegien vorerst wenig Sicherheit versprochen. Auf jeden Fall war Marienwerder im Besiß, und die Fortdauer seines Wohlstandes war innigst mit der Fortdauer des Aufenthaltes der Landeskollegien verbunden. Justiz und Polizei zu Danzig wurde daher von Marienwerder aus geleitet, und nur die Zoll- und Accise-Direktion kam nach Danzig, als dem wichtigsten Handelsplatze Westpreußens.

Dies Verhältniß bestand, bis Danzig durch den Frieden zu Tilsit ein Freistaat unter französischem Einflusse wurde.

Der Kammerbezirk von Marienwerder, ohne den Neßdistrikt, gehörte schon zu den ausgedehntesten, und diese Ausdehnung wurde noch am entferntesten Ende dadurch vermehrt, daß im Jahre 1807 diejenigen Theile des Neßdistrikts, welche Preußen behielt, in Ermangelung einer bessern Auskunft, auch noch zur Verwaltung an Marienwerder kamen. Auf der großen Poststraße ist Marienwerder 59 $\frac{1}{2}$ Meilen von Berlin entfernt, und auf der Mitte dieses Weges liegen die gedachten Ueberreste des vormaligen Kronschen und Kaminschen Kreises des Neßdistrikts. Die Stadt Schloppe ist sogar nur 27 $\frac{1}{2}$ Meilen von Berlin, aber 32 $\frac{1}{2}$ Meilen von Marienwerder belegen.

Als durch die Wiener Kongreßverhandlungen Danzig, Thorn und Bromberg wieder an Preußen kamen, wurde zunächst beabsichtigt, diese schwierigen Verhältnisse durch Bildung einer neuen Regierung in Danzig und Veränderung der Gränzen zwischen Ost- und Westpreußen vollständig auszugleichen. Nach der Beilage zur Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Beörden vom 30sten April 1815, sollte das ostpreussische Oberland, wovon schon im Jahre 1772 ein Theil mit Westpreußen vereinigt worden, nunmehr ganz dahin übergehen; da es Marienwerder, welches selbst ursprünglich zu diesem Oberlande gehört, sehr viel näher liegt, als Königsberg. Dagegen sollte Marienwerder abgeben an eine neu zu Danzig zu errichtende Regierung das Danziger und Elbinger Gebiet, den Marienburgschen Kreis und das ganze ehemalige Pommerellen, oder Westpreußen auf dem linken Weichselufer, mit Ausnahme eines schmalen Streifens längs dem Strome selbst, Marienwerder, Graudenz und Kulm gegenüber, um die Strompolizei und die Wasserbauten auf beiden Ufern in einer Hand zu lassen. Die vorerwähnten Reste des Neßdistrikts schienen zwar zweckmäßig wieder zur Verwaltung nach Bromberg zurückgewiesen zu werden: die Verordnung sprach sich hierüber jedoch nicht bestimmt aus, weil die Verfassung des wiedererlangten Theils des Neßdistrikts während der Verbindung mit dem Herzogthume Warschau wesentlich verändert worden, und seine Wiedervereinigung mit dem preussisch verbliebenen Theile des Neßdistrikts daher nicht ganz unbedenklich war.

Es ist indessen nachmals auch Bedenken gegen die Wiedervereinigung des gesammten ostpreussischen Oberlandes, und dessen Verbindung mit dem Kulmer und Michelauer Lande zu einem Verwaltungsbezirke, dessen Sitz Marienwerder gewesen sein würde, entstanden; und es ist hiernach zwar eine neue Regierung in Danzig errichtet, zwischen derselben aber und der zu Marienwerder fortbestehenden Regierung nur Westpreußen, wie es im Jahre 1772 durch Beilegung eines Theils des ostpreussischen Oberlandes gebildet wurde, getheilt worden. Die im Jahre 1807 zu Marienwerder gekommenen Theile des Neßdistrikts sind auch, der beträchtlichen Entfernung ohngeachtet, unter der Verwaltung der dortigen Regierung verblieben.

g. Als es beabsichtigt ward, das Oberland ganz vom Königsberger Regierungsbezirke zu trennen, wurde zugleich beschloffen, dagegen die ganze Seeküste von der Russischen Gränze bis an die Westpreussische, und die ganze Stromschiffahrt auf dem Memelstrome oder Niemen von seinem Eintritte in Ostpreußen

bis ins kurische und frische Haf unter die Aufsicht der Regierung zu Königsberg zu stellen: die ehemaligen Hauptämter Rastenburg und Ortelsburg aber mit dem übrigen polnisch sprechenden Natangen, welches unter der Regierung zu Gumbinnen steht, wieder zu vereinigen. Auch diese durch die Beilage zur Verordnung vom 30sten April 1815 angekündigte Einrichtung ist jedoch nachmals nur in so weit zur Vollziehung gekommen, daß der Ostseestrand nebst dem Hafen zu Memel und den Kirchspielen Memel und Prökuls unter die Verwaltung von Königsberg übergegangen, auch außerdem die Begränzungen der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen gegen einander an vielen Stellen verbessert worden sind.

Durch die vorstehend angegebenen Veränderungen sind also überhaupt vier neue Regierungen zu Oppeln, Berlin, Köslin und Danzig in Folge einer Trennung der Bezirke entstanden, welche vormals den Regierungen zu Breslau, Potsdam, Stettin und Marienwerder beigelegt waren; und es bestehen hiernach überhaupt gegenwärtig sieben und zwanzig Regierungen im Preussischen Staate.

Der Volkszahl nach, so wie sie am Schlusse des Jahres 1819 mit Inbegriff des Militärs ist gefunden worden, folgen sich die Bezirke dieser Regierungen also:

	hat auf	geogr. Quadratmeilen	Einwohner.
1. Breslau	247,41	833,253	—
2. Liegniz	224,29	667,133	—
3. Posen	327,43	604,612	—
4. Frankfurt	371,53	594,827	—
5. Königsberg	404,55	592,170	—
6. Oppeln	248,40	561,203	—
7. Potsdam	376,38	539,195	—
8. Merseburg	187,00	525,507	—
9. Magdeburg	204,70	486,000	—
10. Gumbinnen	297,85	413,373	—
11. Düsseldorf	46,85	388,607	—
12. Arnberg	143,70	388,456	—
13. Koblenz	92,58	372,242	—
14. Marienwerder	315,06	367,495	—
15. Münster	128,63	360,762	—
16. Köln	61,77	351,107	—
17. Minden	94,74	345,801	—
18. Stettin	233,12	341,041	—
19. Achen	66,55	320,004	—
20. Trier	128,87	314,835	—
21. Bromberg	211,07	279,360	—
22. Danzig	150,89	265,582	—
23. Köslin	258,49	255,265	—
24. Erfurt	66,24	247,714	—
25. Kleve	49,81	226,042	—
26. Berlin	1,11	201,138	—
27. Stralsund	74,90	133,528	—
Der ganze Staat	5014,41	10,976,252	Einwohner.

Der Bodenfläche nach sind sie dagegen folgendermaßen zu ordnen:

	mit	geogr. Quadratmeilen	oder	Morgen.
1. Königsberg	404,55	—	—	8,702,451
2. Potsdam	376,38	—	—	8,088,600
3. Frankfurt	371,53	—	—	7,984,308
4. Posen	327,43	—	—	7,036,573
5. Marienwerder	315,06	—	—	6,770,762
6. Gumbinnen	297,85	—	—	6,400,992
7. Köslin	258,49	—	—	5,555,093
8. Oppeln	248,40	—	—	5,338,329
9. Breslau	247,41	—	—	5,316,616
10. Stettin	233,13	—	—	5,010,027
11. Liegnitz	224,29	—	—	4,820,334
12. Bromberg	211,87	—	—	4,535,978
13. Magdeburg	204,70	—	—	4,399,149
14. Merseburg	187,00	—	—	4,018,808
15. Danzig	150,89	—	—	3,242,708
16. Arnberg	143,70	—	—	3,088,261
17. Trier	128,87	—	—	2,769,571
18. Münster	128,63	—	—	2,764,295
19. Minden	94,74	—	—	2,035,881
20. Koblenz	92,58	—	—	1,989,583
21. Stralsund	74,30	—	—	1,609,485
22. Achen	66,55	—	—	1,430,107
23. Erfurt	66,24	—	—	1,423,381
24. Köln	61,77	—	—	1,327,534
25. Kleve	49,81	—	—	1,070,387
26. Düsseldorf	46,85	—	—	1,006,825
27. Berlin	1,39	—	—	29,723

Der ganze Staat enthält demnach . . . 5014,61 geogr. Quadratmeilen oder 107,765,761 Morgen.

Bei dieser Berechnung des Flächenraums sind die besten bekannten Karten zum Grunde gelegt, und es ist dabei die geographische Meile zu 1966,7899 Preussische Ruthen angenommen worden, welche mit der in ganz Deutschland bekannten Rheinländischen Ruthe übereinstimmen. Hiernach enthält die geographische Quadratmeile 3,868,262,4 Preussische Quadratruthen, oder nahe 21,490 $\frac{1}{2}$ Preussische Morgen zu 180 Quadratruthen, welche sonst unter der Benennung „Magdeburgische Morgen“ bekannt sind.

Es folgt aus der Entstehungsart der Regierungen selbst, daß ihre Bezirke sehr ungleich sind an Bodenfläche und Volkszahl. Abgesehen von den Eigenthümlichkeiten der besondern Regierung für Berlin sind die kleinsten Regierungsbezirke, Kleve und Düsseldorf, der Bodenfläche nach noch kaum ein Achttheil der größten, Königsberg und Potsdam; — und Stralsund, der Volkszahl nach der geringste Regierungsbezirk, enthält noch nicht ein Sechstheil so viel Einwohner als der volkreichste Regierungsbezirk, Breslau, umfaßt. Bei den vormaligen Kammern waren indessen

diese Ungleichheiten noch viel stärker. Die Bezirke der Kammern zu Breslau und Berlin waren sehr viel größer als die heutigen Regierungsbezirke von Breslau und Potsdam, und die Kammer zu Kleve hatte einen viel kleinern Bezirk als die heutige Regierung daselbst. Auch findet man in allen Ländern ähnliche Ungleichheiten, welche in der That fast unvermeidlich sind, bei der großen Verschiedenheit der Ansichten und Gewohnheiten. Während in Schlesien sich die neue Regierung zu Reichenbach gegen die allgemeine Meinung von ihrer Entbehrlichkeit nicht halten konnte, obwohl sie auf 120, ⁰⁰ Quadratmeilen 477,593 Menschen und einen Landstrich zu verwalten hatte, dessen eigenthümliches Gewerbs-Interesse ganz unverkennbar ist, wurden die dringendsten Gegenvorstellungen durch das Gerücht aufgeregt, als werde beabsichtigt, halb so große und bei weitem minder volkreiche Regierungsbezirke in den Rheinprovinzen aufzulösen, und benachbarten Regierungen einzuverleiben.

Schon vormals hatten häufig Kammern in einer Provinz einen gemeinschaftlichen Präsidenten; so in der Regel die Kammern zu Königsberg und Gumbinnen, zu Marienwerder und Bromberg, zu Breslau und Glogau, zu Ansbach und Baireuth, und oft mehre Kammern in Westpfalen. Ueberdies ward die Einheit in der Provinzial-Verwaltung durch die Provinzial-Minister erhalten. Das General-Direktorium bestand, nachdem es in den lezt vorhergegangenen Jahren schon sehr konzentriert worden war, im Jahr 1806 demohnerachtet noch aus acht geheimen Staats-Ministern, nämlich aus vier Ministern, deren Geschäftskreis sich über den ganzen Staat erstreckte, als:

- a. einem Generalkontroleur der Finanzen, welchem zugleich das Kassen-, Münz-, Ban-, Lotterie-, Stempel-, Post- und Medizinal-Wesen untergeben war;
 - b. einem Minister für die Accise-, Zoll-, Fabriken- und Handelsachen;
 - c. einem Minister für diejenige Mitwirkung bei der Militärverwaltung, welche jetzt von dem Ministerio des Innern geführt wird;
 - d. einem Minister für das Bergwerks- und Hütten-Departement;
- und aus vier Ministern, welchen die Verwaltung der Finanz- und Polizei-Angelegenheiten in besondern Provinzen untergeordnet war, so weit sie nicht von den vier eben genannten Real-Ministerien ausging, nämlich:
- e. einem Minister für die Kur- und Neumark, Pommern und Südpreußen, unter welchem die dortigen sechs Kammern standen;
 - f. einem Minister für Ost-, West- und Neuestpreußen, Chef der sechs Kammern daselbst;
 - g. einem Minister für Niedersachsen und Westpfalen, unter dessen Leitung sich die sieben Kammern zu Magdeburg, Halberstadt, Heiligenstadt, Minden, Hamm, Münster und Aurich befanden;
 - h. einem Minister für die fränkischen Angelegenheiten, Chef der Kammern zu Ansbach und Baireuth.

Außer dem General-Direktorio war den zwei Kammern der Provinz Schlesien noch ein besondrer Minister vorgesetzt, der zwar ein Mitglied des damals überhaupt aus funfzehn Ministern bestehenden geheimen Staatsministerii, aber unabhängig von dem General-Direktorio war.

Nachdem die Geschäfte der benannten neun Minister, soweit sie Polizei- und

und

und Finanzsachen in der weitesten Ausdehnung betrafen, in den beiden Ministerien des Innern und der Finanzen vereinigt worden, wovon jedoch die Angelegenheiten des Handels und des Schatzes nachmals wieder getrennt und der Leitung besondrer Ministerien untergeben sind: so schien es um so nothwendiger, die Einheit in der Provinzialverwaltung durch eine besondre Anstalt aufrecht zu erhalten, und es haben seitdem, mit verschiedentlich abgeänderter Stellung gegen die Regierungen, zehn Oberpräsidien für folgende zehn Provinzen bestanden:

	Regierungs-Bezirke.	Geogr. Q. M.	Einwohner.
1. Ostpreußen	Königsberg und Gumbinnen . . .	702,00	1,005,543
2. Westpreußen	Danzig und Marienwerder . . .	465,75	633,077
3. Posen	Posen und Bromberg	538,75	883,972
4. Brandenburg	Berlin, Potsdam und Frankfurt .	749,10	1,335,160
5. Pommern	Stettin, Köslin und Stralsund .	566,52	729,834
6. Schlesien	Breslau, Oppeln und Liegnitz .	720,10	2,061,589
7. Sachsen	Magdeburg, Merseburg und Erfurt	457,94	1,259,221
8. Westfalen	Münster, Minden und Arnberg .	367,07	1,095,019
9. Rleve, Berg u. Jülich	Köln, Düsseldorf und Rleve . . .	158,43	965,756
10. Niederrhein	Koblenz, Trier und Achen	288,00	1,007,081
	Summe	5014,61	10,976,252

Zur Erleichterung der Uebersicht werden bei staatswirtschaftlichen Berechnungen einige dieser Provinzen noch gewöhnlich zusammengestellt, und es ergeben sich dann folgende sieben Abtheilungen:

Preußen (Ost- und West-)	1168,75 Q. M.	1,638,620 Einw.
Posen	538,75 „ „	883,972 —
Brandenburg und Pommern	1315,62 „ „	2,064,994 —
Schlesien	720,10 „ „	2,061,589 —
Sachsen	457,94 „ „	1,259,221 —
Westfalen	367,07 „ „	1,095,019 —
Rheinlande (Rleve-Berg mit Jülich u. Niederrhein)	446,43 „ „	1,972,837 —
Summe	5014,61 Q. M.	10,976,252 Einw.

Die Verordnung vom 30sten April 1815 bestimmt eine Vertheilung des Staats in fünf Militärabtheilungen, nämlich:

- a. Preußen.
- b. Brandenburg und Pommern,
- c. Schlesien und Posen.
- d. Sachsen.
- e. Niederrhein-Westfalen.

Es ist indeß noch vor der Vollziehung eine Abänderung hierin erfolgt, und es bestanden sieben General-Kommandos nach den vorsehend angeführten sieben Provinzial-Abtheilungen, bis mit dem Jahre 1820 die militärische Eintheilung des Landes auf einer von der polizeilichen Eintheilung desselben unabhängigen Grundlage durchgeführt worden ist.

Endlich pflegen auch noch zu einer ganz allgemeinen Uebersicht zusammengestellt zu werden:

a. Die drei östlichen Provinzen: beide Preußen und Posen	1707, ²⁵ Q. M.	2,522,592 Einw.
b. Die vier mittlern Provinzen: Brandenburg, Pommern, Schlessen und Sachsen	2493, ⁸⁶ „ „	5,385,804 —
c. Die drei westlichen Provinzen: Westpfalen und die Rheinlande	813, ¹⁸ „ „	3,067,856 —
Summe	5014, ⁶¹ Q. M.	10,976,252 Einw.

Es ergibt sich hieraus, daß die vier mittlern Provinzen beinahe die Hälfte, sowohl der Bodenfläche als der Volkszahl des Staats umfassen. Die andre Hälfte der Bodenfläche ist so vertheilt, daß nicht ganz ein Drittheil derselben den drei westlichen Provinzen, und etwas über zwei Drittheile derselben den drei östlichen Provinzen angehören. Dagegen vertheilt sich die andre Hälfte der Volkszahl nach einem ganz andern Verhältnisse, nämlich so, daß über sechs Eilftheile derselben sich in den drei westlichen, nicht ganz fünf Eilftheile derselben aber sich in den drei östlichen Provinzen befinden.

Auch die Unterabtheilung des Landes in gegenwärtig 338 Kreise beruht auf einer geschichtlichen Grundlage, und hat sich im Allgemeinen folgendermaßen entwickelt.

In dem größten Theile des Staats, besonders in dessen östlichen Provinzen, beruhte die Handhabung der örtlichen Polizei ursprünglich bei der Grundherrlichkeit. Sie ward daher in den Domänen, wo der Landesherr zugleich Grundherr ist, von dessen Wirthschaftsbeamten, in den Privatgütern von den Gutsherren, und in denjenigen Städten, wo die Grundherrlichkeit der Stadtgemeinde zustand, von den Magisträten verwaltet. Nach diesen Abstufungen bildete sich auch die Oberaufsicht über die örtliche Polizei in größern Abtheilungen.

Die Kammern waren zunächst die Vorgesetzten der landesherrlichen Wirthschaftsbeamten ihres Bezirks. Die Domänen wurden in schicklichen Abtheilungen einzelnen Mitgliedern der Kammer, Kriegs- und Domänen-Räthen, zugetheilt, welche verpflichtet waren, ihre Abtheilung, ein sogenanntes Kammer-Departement, jährlich mehrmals zu bereisen, sich zur Stelle nicht bloß von dem wirthschaftlichen, sondern auch von dem polizeilichen Zustande der Domänengüter zu unterrichten, geringere Mängel sofort abzustellen, größere zur Abhülfe bei der Kammer zum Vortrage zu bringen. Es war ein sehr beträchtlicher Theil des Landes, welcher solchergestalt verwaltet wurde. Noch im Jahre 1806 waren in den vier altpreussischen Kammerbezirken, in der Kurmark ohne die Herrschaften Wusterhausen und Schwedt, ferner in der Neumark, Pommern, Magdeburg, und Halberstadt ohne Hildesheim, 349 Domänenämter, nämlich unter der Kriegs- und Domänen-Kammer

zu Königsberg	52,
„ Gumbinnen	57,
„ Marienwerder	44,
„ Bromberg	19,
„ Berlin	56,
„ Küstrin	26,
„ Stettin, wo jedoch die in Verbindung verpachteten Aemter immer nur für Eins gezählt sind	29,
„ Magdeburg	35,
„ Halberstadt	31.

Summe wie vorhin . . . 349.

In den übrigen Provinzen standen die dort befindlichen Domänenämter in polizeilicher Rücksicht weniger selbständig und abgesondert.

Die adlichen Güter oder Dominien bildeten unter Oberaufsicht der Landeskollegien polizeiliche Verbindungen oder Kreise, welche unter Leitung eines von den Gutsherren aus ihrer Mitte gewählten und landesherrlich bestätigten Landraths standen. Diese landrätlichen Kreise bezogen sich also ursprünglich nur auf einen Verband von adlichen Gütern, und hatten mit den dazwischen liegenden Domänen und Städten nichts zu thun. Ihre Begrenzung bildete sich daher auch nach ganz andern Regeln, als diejenigen sind, wornach eine rein geographische Eintheilung des Landes sich gebildet haben könnte. Im Preussischen Litthauen, wo sehr wenig adliche Güter sind, und fast das ganze Land Domäne ist, bestanden nur drei landrätliche Kreise, wovon der größte alle adlichen Güter auf einem Landstriche von 175 geographischen Quadratmeilen, zwischen Memel und Goldap begriff. Dagegen enthält der Schiefelbeinsche Kreis, obwohl in einer sehr vollkernern Gegend, doch nur 9 Quadratmeilen. Es lagen sogar einzelne landrätliche Kreise zerstreut und zerstückt zwischen andern, wie namentlich der vormalige Flemmingsche Kreis in Pommern.

Nachdem die Städte durch die Accise besonders einträglich für die Staatskassen geworden waren, wurden ihnen besondre Steuerräthe vorgesetzt, und die Städte unter dieselben in steuerrätliche Kreise vertheilt. Die Pflicht der Steuerräthe war ursprünglich, nicht nur für den richtigen Eingang der städtischen Steuern, sondern auch dafür zu sorgen, daß die Gewerbe, worauf die Steuerkraft der Städte beruhte, erhalten, erweitert und ergiebiger gemacht würden. Hierdurch kam die städtische Polizei unter ihre Aufsicht. Als nachmals die Accise verpachtet, und später nach Aufhebung der Pacht unter besondre, größtentheils von den Kammern unabhängige Verwaltungen gesetzt wurde, beschränkte sich das Geschäft der Steuerräthe, welche immer nur beständige Commissarien der Kammern (Commissarii loci) blieben, ganz auf die polizeiliche Aufsicht über die Städte, obwohl sie den gewohnten Namen „Steuerräthe“ beibehielten. Nur wenige der wichtigsten Städte standen unmittelbar unter der Polizeiaufsicht der Kammern, und gehörten daher zu keinem steuerrätlichen Kreise. Dagegen gehörten zu dem Geschäftskreise der Steuerräthe nicht nur diejenigen Städte, in welchen die Grundherrlichkeit der Stadtgemeinde selbst bestand, oder die sogenannten Immediatstädte, sondern auch diejenigen, welche einer Grundherrschaft angehörten, oder die sogenannten Mediatstädte, weil die Veranlassung zu ihrer Anstellung, nämlich Erhebung, Erhaltung und Vermehrung der Staats-



einkünfte aus den städtischen Verbrauchs- und Gewerbs-Abgaben, in beiden gleich war, und das Geschäft der polizeilichen Aufsicht, welches den Stellrathen oblag, sich nur hieraus entwickelt hatte.

In dem Maße, in welchem die Bedürfnisse der Regierung und die Fortschritte der Bildung eine größere Kraft und Einheit in der Polizeiverwaltung erforderten, ward auch die Unzulänglichkeit dieser zerstreuten und zerstückten Polizeiaufsicht fühlbar. Es mußten daher den Landrathen zuvörderst in Militärangelegenheiten, bei der Rekrutirung, bei Märschen, und bei außerordentlichen Lieferungen, dann bei allgemeinen Landeskalamitäten, Viehsterben, Seuchen, Ueberschwemmungen, dann in Bezug auf die öffentliche Sicherheit gegen umherstreifendes Gefindel, und endlich, so wie die Gewerbe sich auch auf dem Lande verbreiteten und ausbildeten, auch in gewerblichen Verhältnissen, Aufsichtsrechte über die Domänenämter und Städte, welche zwischen den unter ihrer Aufsicht ursprünglich nur untergebenen adelichen Gütern lagen, eingeräumt werden; und es haben sich solchergestalt geographisch geschlossene landrathliche Kreise allmählig gebildet. Dies ist keinesweges eine plötzliche und willkürliche Neuerung der letztern Jahre; sondern der Uebergang der landrathlichen Verhältnisse von der Stellung eines Vorstehers des Kreisingesessenen Adels zu der Stellung eines Staatsdieners, dem die Polizeiaufsicht über einen geschlossenen Bezirk und über alle darin liegende Ortschaften ohne Ausnahme anvertraut ist, hat sich nach und nach in einer langen Reihe von Jahren und aus einem unvermeidlichen Bedürfnisse der Regierung entwickelt. In den ältern zerstreuten westfälischen Provinzen haben schon früher abweichende Verhältnisse statt gefunden; in Schlesien wurde gleich bei der Organisation dem Landrath eine wenigstens etwas ausgedehntere Befugniß eingeräumt; und noch viel ausgedehnter ward der Wirkungskreis derselben in Süd- und Neu-Ostpreußen gestellt. Noch mehr Gewalt und Verantwortlichkeit ist endlich den Landrathen seit den unglücklichen Vorfällen des Jahres 1806 beigelegt worden, wo größere Kräfte aufgeboten werden mußten, um anfangs das Ungemach eines feine Provinz verschonenden Krieges und eines aussaugenden unsichern Scheinfriedens zu übertragen, und nachmals die volle Selbstständigkeit des Staats wiederherzustellen. Die Verordnung vom 30sten April 1815 hat letztlich nur allgemein ausgesprochen und bestätigt, was das Bedürfniß schon als nothwendig dargestellt und selbst erzeugt hatte; daß nämlich jeder Regierungsbezirk in Kreise eingetheilt, jedem Kreise ein Landrath als Organ der Regierung vorgesetzt, und alle Ortschaften im Kreise dessen Aufsicht untergeordnet sein sollen.

Gedachte Verordnung schreibt ausdrücklich vor, daß die bestehende Kreiseinteilung in der Regel beibehalten, und nur da, wo sie für eine gehörige Verwaltung unangemessen ist, mit möglichster Berücksichtigung früherer Verhältnisse abgeändert werden soll.

Es scheint, daß hiernach zuvörderst

- a. alle Enklaven dem Kreise, in welchem sie eingeschlossen sind, einzuverleiben,
 - b. unübersehbar große Kreise zu theilen,
 - c. und Kreise, welche wegen ihres geringen Umfanges keiner eignen Aufsichtsbehörde bedurften, mit einem benachbarten Kreise zu vereinigen
- gewesen wären, wornach sich dann würde haben beurtheilen lassen können, ob ganz klare und überwiegend wichtige Verwaltungsbedürfnisse noch außerdem Veränderungen unvermeidlich geböten. Es haben indeß auf eine Angelegenheit von so allge-

meiner Beziehung so viel höchst verschiedene Vorstellungen und Ansichten Einfluß, daß es ungemein schwer ist, sich genau auf der Linie des Nothwendigen zu halten, und weder zu viel noch zu wenig zu thun.

Im Jahre 1806 bestanden im preussischen Staate folgende Kreisbehörden.
Im Bezirke der Kriegs- und Domänen-Kammer

a. zu Königsberg	8 landrätliche und 6 steuerrätliche Kreise, nebst der Stadtbe- hörde von Königsberg	15 Behörden.
b. zu Gumbinnen	3 landrätliche und 2 steuerrätliche Kreise	5 —
	Memel, Ragnit und Tilsit standen überdies unmittelbar unter der Kammer.	
c. zu Marienwerder	7 landrätliche und 4 steuerrätliche Kreise, nebst der Stadt- behörde zu Danzig und Elbing	13 —
	überdies standen auch Thorn und Marienwerder unmittelbar unter der Kammer.	
d. zu Bromberg	4 landrätliche und 3 steuerrätliche Kreise	7 —
e. zu Posen	12 Landräthe für 17 zum Theil kombinirte landrätliche Kreise und 6 Steuerräthe	18 —
f. zu Kalisch	10 Landräthe für 11 Kreise und 3 Steuerräthe	13 —
g. zu Warschau	9 landrätliche und 3 steuerrätliche Kreise, nebst der besondern Behörde für die Stadt Warschau	13 —
h. zu Bialystock	10 Kreisämter, welche, mit einem Landrath, einem Kreisdepu- tirten und einem Kreisrath besetzt, die Polizei in Stadt und Land verwalteten	10 —
i. zu Plozk	6 Kreisämter in gleicher Art	6 —
k. zu Berlin	19 Landräthe und 7 Steuerräthe, nebst der unmittelbaren Be- hörde für die Stadt Berlin	27 —
l. zu Küstrin	11 Landräthe und 3 Steuerräthe	14 —
m. zu Stettin	19 Landräthe und 4 Steuerräthe, nebst dem städtischen Land- rath zu Stettin	24 —
n. zu Breslau	34 landrätliche und 8 steuerrätliche Kreise	42 —
	Uebertrag	207 Behörden.

	Uebertrag . . .	207	Behörden.
o. zu Glogau	16 landrätliche und 3 steuerrätliche Kreise	19	—
p. zu Magdeburg	8 Landräthe und 6 Steuerräthe	14	—
q. zu Halberstadt (mit Hildesheim)	6 Landräthe in 11 zum Theil kombinirten Kreisen, und 4 Steuerräthe	10	—
r. zu Heiligenstadt	3 Land- und Steuerräthe und 3 Stadtdirektoren und Steuer- räthe für Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen	6	—
s. zu Minden	4 Landräthe und 2 Steuerräthe	6	—
t. zu Münster	7 Landräthe für Münster und Paderborn und die beiden De- putati für Tecklenburg und Lingen, nebst dem Kriegs- und Steuerrathe für Münster	10	—
	Auch die fünf außer Münster noch bedeutendsten Städte standen unmittelbar unter der Kammer, die übrigen Städte unter den Landräthen.		
u. zu Hamm (mit Kleve ostwärts des Rheins)	6 landrätliche und vier steuerrätliche Kreise	10	—
v. zu Aurich	bestand keine Kreiseintheilung.		
w. zu Baireuth	6 Kreisdirektoren für Stadt und Land	6	—
x. zu Ansbach	6 Kreisdirektoren in gleicher Art	6	—

Summe der ländlichen und städtischen Kreisbehörden 294.

Unter diesen Behörden standen nicht in dem bei weitem größten Theile des Staats die Domänen in Polizeisachen.

Gegenwärtig hat der Staat nach der nachstehenden Eintheilung 338 Kreisbehörden, folglich 44 mehr als im Jahre 1806: sie umfassen aber alle Ortschaften ohne Ausnahme, und namentlich auch sämtliche Domänen. Es enthalten nämlich die Regierungsbezirke

1. Königsberg	20	Kreise.
2. Gumbinnen	16	—
3. Danzig	8	—
4. Marienwerder	13	—
Also Preußen überhaupt		57
5. Posen	17	—
6. Bromberg	9	—
Die Provinz Posen überhaupt		26
	Uebertrag	83

	Uebertrag . . .	83 Kreise.
7.	Berlin hat keine Kreiseintheilung.	
8.	Potsdam	14 Kreise.
9.	Frankfurt	18 —
10.	Stettin	13 —
11.	Köslin	9 —
12.	Stralsund	4 —
	Brandenburg und Pommern überhaupt . . .	58 —
13.	Breslau	22 —
14.	Doppeln	16 —
15.	Liegnitz	18 —
	Schlesien überhaupt	56 —
16.	Magdeburg	15 —
17.	Merseburg	17 —
18.	Erfurt	9 —
	Die Provinz Sachsen überhaupt	41 —
19.	Münster	11 —
20.	Minden	12 —
21.	Arnsberg	14 —
	Die Provinz Westfalen überhaupt	37 —
22.	Köln	11 —
23.	Düsseldorf	10 —
24.	Kleve	6 —
25.	Koblenz	13 —
26.	Trier	12 —
27.	Achen	11 —
	Die Rheinlande überhaupt	63 —
	Der ganze Staat . . .	338 Kreise.

Zu einiger Vergleichung der frühern Kreiseintheilung mit der jetzigen dürften folgende Bemerkungen dienen.

a. Schlesien, wie es im Jahre 1806 bestand, hatte 50 landrätliche und 11 steuerrätliche, überhaupt also 61 Kreisbehörden für Land und Städte. Davon sind drei landrätliche und ein steuerrätlicher Kreis abzuziehen, nämlich der an die Regierung zu Frankfurt übergegangene Schwiebuser Kreis, und zwei landrätliche nebst einem steuerrätlichen Kreise für Neuschlesien, welches zum jetzigen Königreiche Polen gekommen ist. Es würden also, wenn keine Veränderung mit den Kreisen vorgegangen wäre, noch 57 alte Kreisbehörden übrig sein. Jetzt hat das Land nur 56 Kreise, obwohl ein beträchtlicher Theil der Oberlausitz hinzugekommen ist, indem die übrigen zehn steuerrätlichen Kreise eingegangen und unter die landrätlichen Kreise vertheilt, dagegen aber nur neun neue landrätliche Kreise gebildet worden sind, nämlich drei für den hin-

zugekommenen Theil der Oberlausitz, und sechs durch Theilung allzu großer älterer Kreise. Diese neun neue Kreise sind Rothenburg, Göbelitz, Lauban, Bunzlau, Schönau, Landshut, Waldenburg, Habelschwerdt und Rybnik.

b. Die Kurmark, Neumark und Pommern hatten im Jahre 1806 zusammen 65 Kreisbehörden, nämlich 49 ländliche und 16 städtische. Davon sind jetzt abzuziehen vier Landräthe und ein Steuerrath für die Altmark, die an Magdeburg übergegangen ist, und ein städtischer Kreis für Berlin, welches jetzt eine besondere Regierung bildet. Es würden also noch 59 Kreisbehörden für Stadt und Land bei alter Verfassung bestehen. Obwohl aber ganz Schwedisch Pommern, die ganze Niederlausitz und noch andre Sächsische Landestheile nebst dem Schwiebuser Kreise von Schlesien hinzugekommen sind: so bestehen doch für die Provinzen Brandenburg und Pommern jetzt nur 58 Kreisbehörden. Es sind nur zwei Städtekreise, Stettin und Potsdam, beibehalten, zwölf steuerräthliche Kreise aber aufgelöst und unter die landrätlichen Kreise vertheilt worden. Die landrätlichen Kreise in den alten Landestheilen sind ohngeachtet dieses Zutritts der Städte der Zahl nach überhaupt nur um einen vermehrt, wohl aber in ihrer Begrenzung größtentheils sehr verändert worden. Für die neuen Landestheile sind zehn neue Kreise hinzugekommen, nämlich die vier, welche in Schwedisch Pommern vorgefunden worden, und sechs neu gebildete in der Lausitz und den angränzenden Landestheilen.

c. In den drei ehemaligen Kammerbezirken Königsberg, Gumbinnen und Marienwerder befanden sich 18 ländliche und 15 städtische, überhaupt 33 Kreisbehörden. Diese Bezirke nebst dem vom Negdistrikte an die Regierung zu Marienwerder gekommenen Theile bilden die Bezirke der jetzigen vier ost- und westpreussischen Regierungen, welche 57 Kreise enthalten. Die Anzahl der Kreise hat sich also hier um 24 vermehrt. Ohngeachtet dieser großen Vermehrung kommen doch auf den Kreis im Durchschnitte $20\frac{1}{2}$ Quadratmeilen und 28,748 Einwohner. Dies ist noch immer sehr beträchtlich, obwohl allerdings in den Provinzen Brandenburg und Pommern, mit Ausschluß des Berliner Regierungsbezirks, 23 Quadratmeilen und 32,700 Menschen auf den Kreis im Durchschnitte kommen, mithin die Kreise doch etwa um ein Achttheil größer als in Preußen gehalten worden sind. Zu verkennen ist nicht, daß Gewässer, Waldungen und Mangel an Städten in einigen Gegenden von Preußen eine zweckmäßige Kreiseintheilung sehr erschweren.

Der Insterburger Kreis mit einigen Abrundungen in seiner Begrenzung ist jetzt in elf Kreise zerfallen, nämlich Memel, Heidkrug, Niederung, Tilsit, Ragnit, Pilsfallen, Stallupönen, Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen und Goldap. Die beiden vormaligen Kreise Schestien und Dlezko bilden jetzt die sechs Kreise Angerburg, Sensburg, Lötzen, Johannisburg, Lyf und Dlezko. Die vier vormaligen Kreise Schaken, Tapiau, Rastenburg und Brandenburg mit gegen Osten hin etwas veränderter Begrenzung bilden jetzt die neun Kreise Fischhausen, Königsberger Landkreis, Labiau, Welau, Gerdauen, Rastenburg, Friedland, Preuß. Eylau und Heiligenbeil.

Die zwei vormaligen ermländischen Kreise Braunsberg und Heilsberg bilden jetzt die vier Kreise Braunsberg, Heilsberg, Kößel und Allenstein. Der vormalis Neidenburgsche Kreis ist in die beiden Kreise Ortelsburg und Neidenburg,

burg, und der vormalig Morungische Kreis in die drei Kreise Osterode, Morungen und Preuß. Holland zerfallen.

Der Kulmsche und Michelausche Kreis bilden mit dem hinzugekommenen Thorner Gebiet jetzt die fünf Kreise Ibbau, Straßburg, Thorn, Kulum und Graudenz.

Die vormalig vereinigten Kreise Marienwerder und Riesenburg, ein Theil des rechten Weichselufers, Marienwerder gegenüber, und der vormalige Marienburger Kreis bilden jetzt die vier Kreise Rosenberg, Marienwerder, Stuhm und Marienburg.

Die vormaligen drei Kreise Dirschau, Stargard und Konig bilden, mit etwas veränderter Begränzung die jetzigen sieben Kreise Neustadt, Karthaus, Stargard, Behrend, Schlochau, Konig und Schwetz.

So sind durch Theilung aus achtzehn vormaligen landrätlichen Kreisen ein und fünfzig entstanden. Zwei Kreise, Flatow und Deutsch Krone sind aus dem zugekommenen Theile des ehemaligen Negdistrikts gebildet worden.

Vier Kreise haben sich aus drei städtischen Behörden entwickelt, nämlich der Stadtkreis Königsberg, der Kreis Elbing und der Stadt- und Landkreis Danzig, in welche beide Abtheilungen das vormalige Danziger Gebiet zerfallen ist.

Zwölf ehemalige steuerrätliche Kreise sind dagegen aufgelöst, und die zubehörenden Städte den neuen Kreisen, in welchen sie liegen, zugetheilt worden.

Selbst wenn aus einer andern Ansicht, welche auch achtbare Gründe für sich haben könnte, die Zertheilung der ehemaligen achtzehn landrätlichen Kreise nicht ganz so weit, als es geschehen ist, hätte getrieben werden dürfen: so würde doch die Aufrechthaltung der nach mehrjährigen Erörterungen endlich zu Stande gekommenen jetzigen Kreiseinteilung schon deshalb nothwendig bleiben, um der Zerrüttung in der Verwaltung vorzubeugen, welche aus der Unsicherheit der bestehenden Verhältnisse nach wiederholten Veränderungen für lange Zeit unvermeidlich hervorgeht. Daß die alten Kreise sehr viel zu groß waren und getheilt werden mußten, wenn eine wirksame Verwaltung besonders der ländlichen Polizei statt finden sollte, ist nie bezweifelt, und das Bedürfnis einer solchen Theilung schon vor dem Jahre 1806 von den als preussischen Kammer empfunden worden. Ueber die Art der Theilung wird leicht eine Verschiedenheit der Meinungen eintreten, sobald man mit bloßem Halbiiren nicht mehr ausreicht.

d. Der Negdistrikt bestand vormalig nur aus vier landrätlichen Kreisen, Krone, Kamin, Bromberg und Inowrazlaw. Von den Kreisen Krone und Kamin ist ohngefähr die Hälfte zum Regierungsbezirke Marienwerder gekommen. Der Ueberrest derselben nebst den vormaligen Kreisen Bromberg und Inowrazlaw bildet jetzt, mit etwas veränderter Begränzung, die sieben Kreise Ischarnikau (Czarnikow), Chobziesen, Wirsis, Bromberg, Schubin, Inowrazlaw (Inowracław) und Mogilno. Hierzu treten das größtentheils wiedererlangte vormalige Posener Kammer-Departement mit jetzt sechzehn Kreisen, und die drei Kreise Pleschen, Udelnau und Schildberg, welche Theile des ehemaligen Kammerbezirks Kalisch sind. So sind die sechs und zwanzig Kreise der Provinz Posen entstanden. Die vormaligen neun steuerrätlichen Kreise in deren jetzigen

Bezirk sind aufgelöst, und die zugehörigen Städte den Landkreisen, worin sie liegen, zugetheilt.

e. Der Regierungsbezirk Magdeburg würde, wenn in den alten Kreisformen nichts verändert wäre, jetzt enthalten:

in der Altmark	4	Landräthe	und	1	Steuerrath,
im Holz-, Jerichow- und Ziefarschen					
Kreise des Herzogthums Magdeburg	6	—	—	4	—
im Fürstenthum Halberstadt	2	—	—	2	—

Ueberhaupt 12 Landräthe und 7 Steuerräthe.

Statt dieser Behörden bestehen jetzt zwei Stadtkreise für Magdeburg und Halberstadt und dreizehn Landkreise.

f. Die Eintheilung des Regierungsbezirks Merseburg ist ganz neu, und läßt sich mit einem frühern Zustande nicht füglich vergleichen. Vier jetzige Kreise sind aus dem Saalkreise, Mansfeld und Ermleben, sieben Kreise aus den Stiften Merseburg, Naumburg und Zeitz, dem größten Theile des Thüringer Kreises, nebst Quedfurt, Heldrungen, Artern, Bockstedt, Bornstedt, der Grafschaft Stolberg und Theilen des Amtes Pegau, und sechs Kreise endlich aus dem Kurkreise und Theilen des Meißner und Leipziger Kreises entstanden. Die Kreise sind im Durchschnitte kleiner und minder volkreich, als die schlesischen und magdeburgischen. Es kommen nämlich im Durchschnitte auf den Kreis

in Schlesien	12,00	geogr. Q. M.	36,814	Einwohner,
im Reg. Bezirk Magdeburg	13,00	—	32,400	—
im Reg. Bezirk Merseburg	11,00	—	30,912	—

Der Unterschied ist indeß nicht so erheblich, daß nicht gute Gründe dafür aus der geographischen und politischen Lage der Landestheile, welche jetzt den Regierungsbezirk Merseburg bilden, sollten angeführt werden können.

g. Die jetzigen neun Kreise des Regierungsbezirks Erfurt sind gebildet:

aa. aus Hohenstein mit den von Schwarzburg eingetauschten Enklaven, dem Eichsfelde, Nordhausen, Mühlhausen und Erfurt, vormals unter drei Landräthen und den Stadtbehörden von Nordhausen und Mühlhausen, jetzt die vier Kreise Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt und Mühlhausen, zusammen 33,00 geogr. Q. M. mit 135,541 Einwohnern;

bb. Aus den Sächsischen Aemtern Langensalza und Weisensee mit 13,00 geogr. Q. M. und 42,723 Einwohnern, jetzt in zwei Kreisen unter gleichem Namen fortbestehend;

cc. aus Erfurt, dem vormals Königl. Sächsischen Henneberg und dem Reste des Neustädtischen Kreises mit den Voigtländischen Enklaven, welche zusammen 18,00 g. Q. M. enthalten, und schon der zerstreuten geographischen Lage wegen drei Kreise, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, bilden müssen.

h. Im Fürstenthume Münster bestanden vor 1806 und bestehen jetzt wieder die vier landrätlichen Kreise Warendorf, Beckum, Lüdinghausen und Münster. Hierzu kommt die besondre Behörde der Stadt Münster, welche auch vormals nicht unter dem Landrath stand. Die Grafschaften Tecklenburg und Lingen, deren jeder vormals ein eigener Deputirter der Kammer als Landrath vorgefetzt war, bilden jetzt zusammen nur einen Kreis, nachdem die untre Grafschaft

Lingen an Hanover übergegangen ist. Zu diesen alten sechs Kreisen sind noch fünf neue in den hinzugekommenen mediatisirten Landestheilen errichtet worden.

- i. Das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg enthielten vormalig zusammen vier landrätliche und zwei steuerrätliche Kreise: sie bilden auch jetzt zusammen sechs Kreise, jedoch so, daß die Städte von dem Lande, welches sie umgiebt, nicht getrennt sind.

Das Fürstenthum Paderborn hatte sonst drei landrätliche Behörden für die Kreise Paderborn, Brakel und Warburg, unter welchen jedoch die Städte Paderborn, Beverungen und Warburg nicht standen. Jetzt ist das Fürstenthum in vier Kreise getheilt, welche zugleich alle Städte desselben umfassen.

Für die neuen zum Regierungsbezirk Minden gelegten Erwerbungen sind überdieß noch zwei Kreise gebildet, nämlich Hörter für das Fürstenthum Korvei, wozu auch einige angränzende Ortschaften des Fürstenthums Paderborn gezogen worden, und Wiedenbrück für die Grafschaft Rietberg, das Amt Reckeberg und die Herrschaft Rheda. So haben sich die jetzigen zwölf Kreise des Mindenschen Regierungsbezirks entwickelt.

- k. Die Grafschaft Mark hatte vormalig vier Landräthe und zwei Steuerräthe, also sechs Kreisbehörden. Es ist hierzu das Herzogthum Westfalen und die Grafschaft Dortmund getreten. Diese Landestheile liegen dergestalt in einander verschlungen, daß sie bei der neuen Kreiseintheilung nicht ganz abgesondert gehalten werden konnten. Es enthalten demnach jetzt die vier Kreise Brilon, Arnsberg, Eslohe und Olpe bloß Theile des Herzogthums Westfalen; die vier Kreise Altena, Hagen, Bochum und Hamm bloß Theile der Grafschaft Mark; die drei Kreise Lippstadt, Soest und Iserlohn gemischte Theile beider Länder, und der Kreis Dortmund die Grafschaft, vormalige Reichsstadt dieses Namens, mit den sie zunächst umgebenden Gemeinen der Grafschaft Mark. Das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neunkirchen bildet einen besondern Kreis; so wie auch die Grafschaft Wittgenstein beider Linien.

Hiernach besteht der Bezirk der Regierung zu Arnsberg überhaupt aus vierzehn Kreisen.

- l. In dem französischen Verwaltungssysteme bilden die Gemeinen Kantone unter einem Kanton-Maire; die Kantone Bezirke (Arrondissements), welchen ein Unterpräfekt vorsteht; diese Bezirke endlich Departements, die der Präfekt unter unmittelbarer Aufsicht des Ministerii verwaltet. Das preussische System hat eine Mittelstufe weniger: die Gemeinen bilden Kreise, die Kreise Regierungsbezirke, die Regierung aber steht unmittelbar unter dem Ministerio. Die französischen Mittel-Eintheilungen passen daher auch gar nicht zur preussischen Verwaltung. Die Kantone sind viel kleiner, die Unterpräfektur-Bezirke viel größer, als in der Regel die preussischen landrätlichen Kreise. In der bestehenden Eintheilung der Rheinprovinzen war daher kein Anhalt für die Kreiseintheilung zu finden, deren die preussische Regierung für ihre Verwaltung bedurfte.

Preußen erhielt ganz oder doch beinahe ganz

im Departement Roer	39 Kantone,
„ „ Rhein und Mosel	30 „
„ „ Saar	24 „
„ „ Mosel	3 „
„ „ Wälder	4 „
„ „ Urthe	5 „
„ „ Nieder=Maas	1 „

Ueberhaupt auf dem linken Rheinufer 106 Kantone.

Auf dem rechten Rheinufer wurden noch vom Großherzogthum Berg zu den Regierungsbezirken Köln, Düsseldorf und Kleve gelegt 28 „

Es enthalten also die Rheinprovinzen 134 Kantone und überdieß noch die von Nassau eingetauschten Landestheile nebst der Stadt Weßlar, welche nach der letzten Zählung 101,171 Einwohner haben, und in sieben bis acht Kantone zu theilen gewesen sein würden, wenn man diese Form der Eintheilung angenommen hätte. Es würden also die preußischen Rheinlande überhaupt etwa 142 Kantone, und wenn man im Durchschnitte neun Kantone auf eine Unterpräfektur rechnen kann, 15 bis 16 Unterpräfektur=Bezirke enthalten haben, falls die französische Eintheilungsform dort beibehalten worden wäre.

Für die preußische Kreiseintheilung liefern die andern Provinzen des Staats folgende Erfahrungen. Es kommen auf den Kreis im Durchschnitte in den Provinzen

1. Ost- und Westpreußen	20, ⁰⁰ geogr. Q. M.	28,748 Einwohner.
2. Posen	20, ⁰⁰ „ „ „	33,999 —
3. Brandenburg und Pommern mit Ausschluß des Reg. Bezirks Berlin	23, ⁰⁰ „ „ „	32,699 —
4. Schlesien	12, ⁰⁰ „ „ „	36,814 —
5. Sachsen	11, ⁰⁰ „ „ „	30,713 —
6. Westpfalen	9, ⁰⁰ „ „ „	29,595 —

Man würde hiernach nicht Veranlassung gehabt haben, mehr als höchstens fünfzig Kreise in den Rheinlanden anzunehmen, wornach auf den Kreis im Durchschnitte 8,⁰⁰ g. Q. M. und 39,457 Einwohner gekommen wären.

Durchschnitte, wie die angegebenen, können nicht zu der Mißdeutung verleiten, als wenn jemals beabsichtigt werden könnte, alle Kreise beinahe gleich groß, oder alle Kreise beinahe gleich stark an Volkszahl zu machen. Je ansehnlicher und wohlhabender die Bevölkerung eines Kreises ist, desto vollkommner können alle öffentlichen Anstalten in demselben sein; und darin eben liegt das polizeiliche Uebergewicht der großen Städte, welche bei jeder Bevölkerung dennoch von einer Behörde in Aufsicht gehalten werden können und müssen. Zu bevölkert kann daher ein Kreis niemals sein. Dagegen kann ein Kreis sowohl zu klein als zu groß sein: jenes, wenn der Raum dergestalt beschränkt ist, daß der natürliche Zusammenhang der öffentlichen und gewerblichen Anstalten dadurch gestört wird; dieses, wenn die Entfernung einzelner Ortschaften von dem Sitze der Kreisbehörde die persönliche Aufsicht des Landraths und die Prüfung der Beschwerden zur Stelle erheblich erschwert. In beiderlei Beziehungen hängt die Ausdehnung des Bezirks, welcher einen Kreis bilden soll, ganz von seinen eigenthümlichen Verhältnissen ab.

In den Rheinlanden war man längst an polizeiliche Bezirke von geringer Ausdehnung gewöhnt. Selbst die größern der Gebiete, woraus dieselben vor dem Jahre 1792 zusammengesetzt waren, bestanden theils aus mehren zerstreut liegenden Landestheilen, wie namentlich das Erzstift Köln, theils waren sie häufig von den Besigungen reichsunmittelbarer Aebte, Grafen und Herren unterbrochen: die Polizeiverwaltung mußte daher mehrentheils in kleine Ämter zersplittert sein. Die spätere Eintheilung in Kantone berücksichtigte diese Verhältnisse gar nicht, theilte aber doch auch in größtentheils sehr kleine Bezirke. Auf den Grund der Ansichten, woran man hiernach in der Provinz selbst gewöhnt war, gingen auch die Vorschläge zur Eintheilung des Landes unter preussischer Verwaltung auf Bildung kleiner Kreise, und es sind nach diesen Vorschlägen die Rheinlande wirklich in neun und sechzig Kreise getheilt worden. Die Erfahrung ergiebt inzwischen bei fortschreitender Ausbildung der Verwaltung, daß benachbarte Kreise oft ohne Schwierigkeit mit einander vereinigt werden können. Diese Vereinigungen erfolgen nach und nach, so wie die Landrathstellen erledigt werden, und haben gegenwärtig die Zahl der Kreise in den Rheinlanden schon auf drei und sechzig herabgebracht. Bei dieser Anzahl kommen

dermalen in den Rheinlanden auf den Kreis im Durchschnitte
7,00 geographische Quadratmeilen und 31,156 Einwohner.

Das nachstehende Verzeichniß aller jetzt bestehenden einzelnen Kreise, nach den Regierungsbezirken geordnet, ergiebt zugleich ihren Flächeninhalt in geographischen Quadratmeilen und deren Hunderttheilen, und in preussischen Morgen; ferner die Anzahl der Einwohner mit Einschluß des Militärs, die Zahl der Privat-Wohnhäuser und den Viehstand an Pferden, Rindvieh und Schaafen. Außerdem sind die Namen der in jedem Kreise liegenden Städte und die Zahl ihrer Einwohner und Privat-Wohnhäuser angegeben.

Es wäre sehr zu wünschen, daß durch Vermessungen bekannt wäre, wieviel Morgen in jedem Kreise das angebaute Land, die Wiesen, Weideplätze, Waldungen, Moore, Gewässer, die zu Gebäuden, Hofräumen, Fabrikanlagen, Viehristen und Straßen benutzten Stellen, und die zur Kultur untauglichen Strecken (als Flugsand und Felsen) einnehmen. Das statistische Bureau wird zu sammeln versuchen, was hierüber vorhanden ist.

Inzwischen ist versucht worden, nach Spezialkarten, so gut sie bei gedachtem Bureau vorhanden sind, die Oberfläche der größern stehenden Gewässer zu berechnen. Diese Gewässer lassen sich im preussischen Staate leicht unter zwei Vortheilungen bringen. Die erste derselben begreift die Strandseen längs dem Ufer der Dister, welche vom Meere nur durch Sanddünen getrennt sind, und mit demselben in offener Verbindung stehen. Die andre umfaßt die Landseen, welche nicht in solcher Beziehung gegen das Meer stehen, sondern Wasserbehälter im festen Lande sind, die mehrentheils Ab- und Zufluß durch Bäche oder Flüsse haben.

Die angestellten Berechnungen geben für beide folgenden Flächeninhalt in geographischen Quadratmeilen:

Regierungs-Bezirke.	Strandseen.	Landseen.	Summe beider.
Königsberg	30,8140	6,4887	37,3027
Gumbinnen	7,5167	8,3661	15,8828
Danzig	4,8126	1,3266	6,1392
Marienwerder	—	2,4117	2,4117
Posen	—	0,7221	0,7221
Bromberg	—	1,8768	1,8768
Potsdam	—	6,9094	6,9094
Frankfurt	—	1,9469	1,9469
Stettin	15,4915	2,2962	17,7877
Köslin	2,7673	2,8151	5,5824
Stralsund	5,1789	0,0580	5,2369
Magdeburg	—	0,1912	0,1912
Merseburg	—	0,1732	0,1732
Koblenz	—	0,0720	0,0720
Summa	66,5810	35,9042	102,4852

In den hier nicht benannten Regierungsbezirken befinden sich keine Landseen von einiger Erheblichkeit. Die großen Teiche in einigen Gegenden von Schlesien, welche abwechselnd befischt und besäet werden, sind nicht hierher zu rechnen.

Die hier aufgeführten Strandseen sind namentlich folgende:

das kurische Haff	28,0275	geogr. Q. M.
„ frische Haff	14,7158	„ „ „
der Leba-See	1,2094	„ „ „
„ Gardensche See	0,1054	„ „ „
„ Vieziger See	0,1820	„ „ „
„ Bitter See	0,1200	„ „ „
„ Buckower See	0,2793	„ „ „
„ Jasmunder See	0,1072	„ „ „
„ Rampsche See	0,1184	„ „ „
„ Eierbergische See	0,0421	„ „ „
das große Haff und die damit in Verbindung stehenden Gewässer, namentlich der Dammsche See, das Paspennwasser, die Diewenow, der Kaminsche Boden, der Vieziger See, das kleine Haff, das Achterwasser und der Peenestrom	15,9288	„ „ „
die Binnengewässer, welche Wittow und Jasmund von dem Hauptlande der Insel Rügen trennen	1,9411	„ „ „
die Binnengewässer, welche den Zingst und Dars von dem festen Lande von Vorpommern trennen	2,8400	„ „ „
Summe	66,5810	geogr. Q. M.

Landseen befinden sich in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg und Pommern in sehr großer Anzahl. Bei dem statistischen Bureau ist berechnet worden der Flächeninhalt von

115	Landseen in der Provinz Ostpreußen,
58	Westpreußen,
131	Brandenburg,
52	Pommern.

Sind 356 Landseen in diesen vier Provinzen.

Es sind hierbei Gewässer, welche weniger als dreihundert Morgen enthalten, gar nicht berücksichtigt, auch keinesweges bloße Buchten und Nebenarme, welche besondere Namen haben, für besondere Seen gezählt worden. Die mehresten dieser Seen sind indessen nicht sehr beträchtlich, wie schon daraus hervorgeht, daß sämtliche berechnete

115	Landseen in der Provinz Ostpreußen	nur	14,0542	geogr. Q. M.
58	Westpreußen		3,7683	
131	Brandenburg		8,8563	
52	Pommern		5,2893	

also 356 Landseen zusammen nur 32,6687 geogr. Q. M. enthalten. Die erheblichsten davon sind:

1. Der Spirdingsee mit dem Serter und Warnoldsee 1,7212 geogr. Q. M.
 2. Der Mauersee mit dem Strengel, Schwenzait, Kirzain, Dargainen, Dober, Rifain und Layla See 1,7202
 3. Der Edwentin mit dem Jegoden, Saiten und Weinow See 0,5709
 4. Das Rheinische und Falter Gewässer mit dem Notischer See 0,2426
 5. Der Warschau See 0,2328
- Diese Gewässer nebst vielen kleinern liegen nahe beisammen zwischen Angerburg und Johannisburg, und stehen mit einander durch Bäche und Durchstiche in Verbindung.
6. Der Drenzew See bei Osterode 0,2064
 7. Der Gese rich mit dem flachen See zwischen Saalfeld und Deutsch Eilau 0,7563
 8. Der Drausensee bei Elbing 0,2420
 9. Der Dragigersee in Hinterpommern bei Tempelburg 0,2518
 10. Die Madue in Pommern zwischen Pyris und Stargard 0,2237
 11. Der Kummerowsee in Vorpommern zwischen Demmin und Malchin gehört halb zu Mecklenburg; der preussische Antheil beträgt nur 0,2670
 12. Die Havelseen von Hennigsdorf bis Pareß 0,9625
 13. Der Schwielungsee oberhalb Beeskow, durch welchen die Spree geht 0,4667

Die Provinz Posen hat nur Landseen von einiger Erheblichkeit in ihrem östlichen Theile zwischen Powiedz und Inowrazlaw. Der bei weitem wichtigste darunter ist der Soplosee, welcher, so weit er zum preussischen Staate gehört, eine Fläche von 0,4000 oder $\frac{2}{5}$ Quadratmeilen einnimmt.

Ueberhaupt sind in dieser Gegend achtzehn Landseen zur Berechnung gezogen, welche zusammen 1,0700 enthalten. Außerdem liegt eine Reihe kleinerer Landseen längs dem Odra in der Nähe der schlesischen Gränze und an der Warte oberhalb Birnbaum. Es sind deren neun zusammen mit 0,7221 zur Berechnung gekommen.

Noch viel weniger Landseen hat die Provinz Sachsen. Die Gewässer, welche einzig zur Berechnung haben gezogen werden können, sind

a. der süße und der salzige See in der Grafschaft Mansfeld, zusammen mit	0,3300	geogr. Q. M.
b. der sogenannte große Teich bei Torgau	0,0432	„ „ „
c. der See bei Arendsee in der Altmark	0,0821	„ „ „
d. der See bei Alt Schollane an der Havel	0,0326	„ „ „
e. der zu der Provinz gehörige Theil des Plauenschen Sees und der damit zusammenhängenden Gewässer, welche überhaupt 0,2460 geogr. Q. M. betragen, mit	0,0470	„ „ „
f. der Wusterwitzer See nahe bei dem vorigen	0,0217	„ „ „
Summe	0,3644	geogr. Q. M.

Die stehenden Gewässer der ganzen Provinz betragen also wenig über eine halbe Quadratmeile, und beinahe zwei Drittheile davon bestehen aus den beiden merkwürdigen Mansfelder Seen.

Die drei westlichen Provinzen des Preussischen Staats sind endlich fast gänzlich ohne Behälter von stehenden Gewässern; und es hat hier nur das sogenannte Laacher Meer im Kreise Meyen, Regierungsbezirk Koblenz, in Betrachtung kommen können, welches allen Anzeichen nach der jetzt mit Wasser angefüllte Krater eines erloschenen Vulkans ist, und auch nur einen Flächeninhalt von 0,0720 geographischen Quadratmeilen oder ohngefähr 1,500 Morgen hat.

Im allgemeinen verlieren sich immer mehr kleine Landseen gänzlich. Die Regengüsse und die Bäche spülen unausgesetzt Erde von den Höhen hinein; die Entwässerungen der benachbarten Wiesen entziehen ihnen mehr Feuchtigkeit, als Regen und Schnee ersetzen können; in gutem Boden entwickeln sich endlich in den flach gewordenen Seen eine Menge Wasserpflanzen, die jährlich absterben, und deren Ueberreste den Boden erhöhen. Aus gleichen Gründen vermindert sich auch der Umfang der größern Landseen von Jahr zu Jahr. Karten, welche den Zustand des Landes darstellen, wie er zur Zeit der Aufnahme war, geben daher nach wenig Jahren den Umfang der stehenden Gewässer zu groß.

Es ist aber auch schon an sich schwierig den Umriß der mehresten Landseen mit Sicherheit aufzunehmen. Wenigstens ein Theil ihrer Ufer ist in der Regel sehr flach, und das Wasser bedeckt daher bald mehr bald weniger Land, jenachdem die Jahre trockner oder nasser, und die Abzugsgräben mehr oder weniger gereinigt sind. Die vorstehenden Angaben von der Größe der Landseen im Preussischen Staate sind daher einer unvermeidlichen Unsicherheit unterworfen, und nur als Anhalt zu einer ohngefähren Schätzung anzusehen.

Wenn berechnet werden soll, wie viel Menschen in einem gegebenen Kreise auf die Quadratmeile im Durchschnitte kommen, entsteht die Frage, ob die stehenden Gewässer von der Landfläche vorweg abgezogen werden sollen. Beispielsweise enthält
der

der Fischhausensche Kreis im Königsberger Regierungsbezirk 30,7² geogr. Quadratmeilen, wovon aber nur 18,0⁰ festes Land sind, und die übrigen 11,7² dem frischen und kurischen Hase angehören. Wollte man die 28,801 Einwohner, welche dieser Kreis nach der Aufnahme vom Jahre 1819 einschließlich des Militärs enthält, als der ganzen Oberfläche von 30,7² geogr. Quadratmeilen angehörig betrachten: so würde man eine ganz falsche Vorstellung von der Bevölkerung und dem Anbaue dieses Kreises erhalten, indem alsdann die Rechnung nur 937 Menschen auf die Quadratmeile geben würde, welches sogar weniger ist, als die sandigen und schwach angebauten Kreise Osterode und Allenstein enthalten. Bezieht man dagegen die Bevölkerung bloß auf das feste Land, nach Abzug des Raums, den die Antheile des Kreises am frischen und kurischen Hase einnehmen: so giebt die Berechnung 1,517 Einwohner auf der Quadratmeile, und der Kreis tritt, ganz seiner wahren Beschaffenheit gemäß, in die Reihe der bestangebauten Gegenden Ostpreußens.

Andererseits ist es aber auch keinesweges anzunehmen, daß die stehenden Gewässer ganz werthlos für die Ernährung der Menschen, und nutzlose, daher nicht in Rechnung zu bringende Theile des Bodens sind. Neben dem allgemeinen Ertrage, welchen die Fischerei und zuweilen auch die Jagd des Wassergeflügels abwirft, werden kleinere Seen oder auch größere, die sich in langen schmalen Armen weit durch das Land hinziehen, besonders als Wasserbehälter für die Mühlen, durch die Rohrwerbung und durch die anliegenden Wiesen, die sie befeuchten, oft so nützlich, daß sie sehr viel mehr zur Wohlhabenheit der Anwohner beitragen, als die großen dürrn Weideplätze, welche noch so häufig in den fünf nordöstlichen Provinzen des Staats vorkommen. Es würde daher offenbar zu weit führen, wenn man alle Rücksichten auf die im Lande enthaltenen Wasserflächen bei Vergleichen der Volkszahl mit dem Umfange des Bodens, den sie bewohnt, ausschließen wollte.

In den Berechnungen, welche dem nachfolgenden Verzeichnisse aller Kreise beigelegt worden, sind die Strandseen überall von der bewohnten Landfläche abgezogen, die Landseen aber darin beibehalten, nicht weil man dies für eine vollkommen genügende Auskunft achtete, sondern nur in Ermangelung eines minder willkürlichen Prinzips. Es fanden sich in den Kreisen

Johannisburg, von 32,0 ⁰ geogr. Quadratmeilen an Landseen	2,0 ⁰ Quadratmeilen.
Löben	16,0 ⁰ „ — „ — 2,0 ⁰ —
Angerburg	18,0 ⁰ „ — „ — 1,0 ⁰ —
Mohrunen	22,0 ⁰ „ — „ — 2,0 ⁰ —
Osterode	26,0 ⁰ „ — „ — 1,0 ⁰ —

Die Landseen nehmen also von der ganzen Oberfläche des Kreises ein:

bei Löben	0,100 oder beinahe $\frac{1}{10}$,
„ Mohrunen	0,102 oder wenig über $\frac{1}{10}$,
„ Johannisburg	0,091 oder wenig über $\frac{1}{11}$,
„ Angerburg	0,077 oder beinahe $\frac{1}{13}$,
„ Osterode	0,043 oder wenig über $\frac{1}{23}$.

In allen andern Kreisen des Landes ist das Verhältniß der Landseen gegen die ganze Oberfläche sehr viel geringer.

Als Städte sind in dem nachstehenden Verzeichnisse diejenigen Ortschaften aufgeführt worden, welche die Regierungen in den von ihnen am Schlusse des Jahres 1819 aufgenommenen statistischen Tabellen als solche bezeichnet haben. Ihrer sind überhaupt 1,027. Es befinden sich aber unter dieser Zahl sehr viel so kleine, gewerblose und arme Ortschaften, daß sie, welches auch ihre Rechte sein mögen, einer wahrhaften städtischen Einrichtung und Verfassung durchaus unfähig sind. Die neueste Gesetzgebung des Preussischen Staats enthält die Grundzüge einer Eintheilung der Städte nach dem Umfange ihrer Gewerbsamkeit. Die Bevölkerung, Wohlhabenheit und Bildung der Stadtgemeinen hängen aber auf das engste mit ihrer Gewerbsamkeit zusammen: sei es, indem die Früchte einer kräftigen und wohlgeordneten Gewerbsamkeit selbst das Mittel werden, die Anzahl der Einwohner zu mehren, ihren Wohlstand zu verbessern, und ihrer Bildung eine edlere und allgemeinere Richtung zu geben; oder indem die Volkszahl, der Wohlstand, die Bildung, welche eine Stadt durch öffentliche Anstalten und glückliche Verhältnisse, Beispielsweise als Residenz, Sitz der Landeskollegien, Waffenplatz, Universität, Handelsniederlage u. s. w., erreicht hat, sich durch Anregung einer höhern Gewerbsamkeit äußern, um den vermehrten Bedürfnissen der Einwohner zu genügen. Es kann daher eine Eintheilung der Städte nach dem Umfange ihrer Gewerbsamkeit sehr zweckmäßig die Grundlage einer allgemeinen Eintheilung der Städte nach ihrer Bedeutung im Staate und ihrem Gewichte in öffentlichen Verhältnissen werden.

Das Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820 bestimmt, daß alle Ortschaften des Staats in Bezug auf die Hebung dieser Steuer in vier Abtheilungen gebracht werden sollen. Zur ersten Abtheilung zieht das Gesetz nur folgende zehn Städte: Berlin, Breslau, Danzig, Köln, Königsberg in Preußen, Magdeburg, Stettin, Achen und Elberfeld mit Barmen.

Zur zweiten Abtheilung gehören nach der Vorschrift des Gesetzes überhaupt 133 Städte, nämlich:

- a. in Ost- und Westpreußen folgende elf: Memel, Braunsberg, Pillau, Tilsit, Gumbinnen, Insterburg, Elbing, Marienburg, Thorn, Graudenz und Marienwerder;
- b. in der Provinz Posen folgende fünf: Posen, Rawitsch, Lissa, Fraustadt und Bromberg;
- c. in Brandenburg und Pommern folgende zwei und dreißig: Potsdam, Brandenburg an der Havel, Prenzlau, Spandau, Neu-Ruppin, Briezen, Rathenau, Wittstock, Schwedt, Charlottenburg, Frankfurt an der Oder, Landsberg an der Warthe, Guben, Korbuss, Küstrin, Züllichau, Königsberg in der Neumark, Krossen, Stargardt in Pommern, Anklam, Pasewalk, Treprow an der Rega, Demmin, Swinemünde, Kolberg, Stolpe, Köslin, Rügenwalde, Straßund, Greifswalde, Wolgast und Barth;
- d. in Schlesien folgende zwanzig: Brieg, Dels, Neisse, Neustadt in Oberschlesien, Oppeln, Ratibor, Schweidnitz, Glas, Hirschberg, Jauer, Frankenstein, Schmie deberg, Reichenbach, Groß-Glogau, Görlitz, Grüneberg, Liegnitz, Goldberg, Sagan und Lauban;
- e. in der Provinz Sachsen folgende drei und zwanzig: Halberstadt, Quedlinburg, Burg, Aschersleben, Salzwedel, Stendal, Schönebeck, Kalbe an der Saale, Halle, Naumburg an der Saale, Merseburg, Zeiz, Wittenberg, Eisleben,

Torgau, Weissenfels, Eilenburg, Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen, Langensalza, Suhl und Heiligenstadt;

f. in der Provinz Westfalen folgende funfzehn: Münster, Koesfeld, Warendorf, Bocholt, Minden, Bielefeld, Herford, Paderborn, Soest, Iserlohn, Altena, Hamm, Dortmund, Siegen und Arnsberg;

g. in den Rheinprovinzen folgende sieben und zwanzig: Bonn, Mühlheim am Rhein, Düsseldorf, Krefeld, Neuß, Mühlheim an der Ruhr, Essen, Lennep, Solingen, Wesel, Kleve, Duisburg, Emmerich, Koblenz mit Ehrenbreitstein, Kreuznach, Neuwied, Weglar, Trier, Saarbrück, Saarlouis, Eupen, Düren, Montjoie, Burtscheid, Malmedy und Jülich.

Das Gesetz hat diejenigen Städte nicht benannt, welche zur dritten Abtheilung gehören, sondern nur bestimmt, daß zwar dazu in der Regel alle Städte zu rechnen sind, welche funfzehnhundert und mehr Zivil-Einwohner — das ist Einwohner ohne die Besatzung und deren Familien — enthalten, und nicht zur ersten oder zweiten Abtheilung gezogen worden, daß aber doch ein besonders lebhaftes Verkehre der schwächer bewohnten, oder eine besonders auffallende Mahrlosigkeit der stärker bewohnten Städte Ausnahmen von dieser Regel begründen, und jede Regierung hiernach diejenigen Städte ausmitteln, und mit Genehmigung des Finanzministerii durch die Amtsblätter bekannt machen solle, welche vorjezt zu der dritten Abtheilung gehören.

In dem Augenblicke, wo dies geschrieben wird, sind nur erst in einigen Regierungsbezirken diese Bekanntmachungen erfolgt. Es ist überdies nicht unwahrscheinlich, daß dieser erste Versuch bei den unverkennbaren Schwierigkeiten, die Gränzen der Abtheilungen genau zu ziehen, noch manche Verbesserungen bedürfen und erhalten, die Eintheilung der Städte zur Gewerbesteuer mithin erst nach einiger Zeit auch in ihrer dritten Klasse sich so feststellen wird, daß alsdann keine andere Veränderungen darin vorkommen, als diejenigen, welche aus dem Steigen und Sinken der Gewerbsamkeit der einzelnen Ortschaften sich fortdauernd, obwohl in der Regel nur allmählig, entwickeln.

Um indessen vorläufig zu einer Uebersicht zu gelangen, sind aus den statistischen Tabellen diejenigen Städte ausgemittelt worden, welche nach der Zählung am Ende des Jahres 1819 funfzehnhundert Zivil-Einwohner und darüber hatten, und es ergibt sich, wenn man vorerst bloß hierauf Rücksicht nimmt, folgende Vertheilung der Städte nach den einzelnen Regierungsbezirken.

Anzahl der Städte in den Regierungsbezirken.

Namen der Regierungsbezirke.	Zur ersten Abtheilung.	Zur zweiten Abtheilung.	Zur dritten Abtheilung.	Zur vierten Abtheilung.	Ueberhaupt.
Königsberg	1	3	30	14	48
Gumbinnen	1	3	11	5	19
Danzig	1	2	3	5	11
Marienwerder	1	3	15	27	45
Posen	1	4	32	58	94
Bromberg	1	1	17	36	54
Berlin	1	1	1	1	1
Potsdam	1	10	28	32	70
Frankfurt	1	8	31	31	70
Stettin	1	6	13	15	35
Köslin	1	4	13	6	23
Stralsund	1	4	4	6	14
Breslau	1	6	20	28	55
Oppeln	1	4	21	13	38
Liegnitz	1	10	12	23	45
Magdeburg	1	8	26	15	50
Merseburg	1	9	23	39	71
Erfurt	1	6	9	7	22
Münster	1	4	15	21	40
Minden	1	4	12	19	35
Arnsberg	1	7	19	29	55
Köln	1	2	5	8	16
Düsseldorf	2	7	9	3	21
Kleve	1	4	11	15	30
Koblenz	1	5	11	17	33
Trier	1	3	7	1	11
Aachen	1	6	4	10	21
Summe	10	133	401	483	1,027
Hiervon gehören zu					
Ost- und Westpreußen	2	11	59	51	123
der Provinz Posen	1	5	49	94	148
Brandenburg u. Pommern	2	32	89	90	213
Schlesien	1	20	53	64	138
der Provinz Sachsen	1	23	58	61	143
„ „ Westphalen	1	15	46	69	130
den Rheinlanden	4	27	47	54	132
Wie vor, Summe	10	133	401	483	1,027

Die städtische Bevölkerung mit Einschluß des Militärs ist unter diese vier Abtheilungen folgendermaßen vertheilt. Es enthalten

die 10 Städte der ersten Abtheilung	585,071 Einwohner
133 „ „ zweiten „	1,006,084 —
401 „ „ dritten „	938,819 —
483 „ „ vierten „	485,412 —
Ueberhaupt	3,015,386 Einwohner.

Die Gensd'armie, wozu mit Inbegriff der Frauen, Kinder und der Bedienung zu Ende 1819 7,906 Personen

gehört, ist in dieser Vertheilung nicht begriffen. Wird dieselbe, da sie der Regel nach in den Städten ihren Wohnsitz hat, noch hinzu gerechnet, so beträgt die ganze städtische Volkszahl 3,023,292 Einwohner oder etwa $\frac{1}{11}$, genauer $\frac{1}{11,275,000}$ der ganzen Volkszahl des Staats.

Im einzelnen der hier berührten städtischen Verhältnisse bleibt Vieles schwankend. So wie Berlin und Köln an der Spree, Halle und Glaucha, Saarbrück und St. Johann und noch viele andre unmittelbar an einander gebaute Städte seit längerer oder kürzerer Zeit zu einer Stadtgemeinde zusammen gewachsen sind: so werden auch Köln und Deuz, Koblenz und Ehrenbreitstein, Eibersfeld und Barmen, Ober und Nieder-Marsberg, in Folge der nahen Ortsverhältnisse, sich immer inniger mit einander verbinden, bis endlich die Gründe für ihre Vereinigung in eine Gemeinde diejenigen Rücksichten überwiegen werden, welche sie noch zur Zeit getrennt erhalten; und es wird sich hierdurch die Zahl der Stadtgemeinden etwas vermindern. Noch bei weitem mehr wird sich die Anzahl der Stadtgemeinden vermindern, wenn die Gesetzgebung dereinst von denjenigen Gemeinden, welche städtische Rechte behaupten, auch städtische Pflichten, insbesondere eine Vollkommenheit der Sicherheits-, Sanitäts-, Armen- und Schulanstalten fordern wird, die nur von einer zahlreichen und wohlhabenden Gemeinde ausgehen kann. Wenn auch die Volkszahl einer Ortschaft keinesweges der alleinige Maßstab ihres Vermögens zu städtischen Anstalten ist, und, wie namentlich das Beispiel der Kolonien der Brüdergemeinde zeigt, eine kleine wohlhabende und gebildete Gemeinde hierin oft sehr viel mehr wirkt, als eine bei weitem zahlreichere, aber verarmte und verwilderte: so dient es doch immer zu einigem Anhalt, folgende Bevölkerungsverhältnisse der kleinsten Städte zu kennen.

Es befinden sich in der vorbemerkten vierten Abtheilung

39 Städte, welche sogar weniger als 500 Zivil-Einwohner haben,
20 — von 500 bis 599 Zivil-Einwohnern,
39 — „ 600 „ 699 „ „
36 — „ 700 „ 799 „ „
42 — „ 800 „ 899 „ „
63 — „ 900 „ 999 „ „
Ueberhaupt 239 Städte, welche weniger als 1,000 Zivil-Einwohner haben,
und 244 „ „ von 1,000 bis 1,499 „ „
zusammen 483 Städte der vierten Abtheilung von weniger als 1,500 Zivil-Einw.

Die Vorstellungen von demjenigen, was unter wahrhaft städtischen Anstalten zu verstehen sei, sind allerdings unbestimmt und schwankend. Wahrscheinlich aber dürfte doch das Urtheil einer großen Mehrheit dahin ausfallen, daß wenigstens die Hälfte der hier zur vierten Abtheilung gerechneten Städte zu arm und verkümmert sei, um ihr Verhältniß als Städte zu behaupten. Eben der auffallende Kontrast, welcher zwischen den Ansprüchen auf städtische Rechte und dem Unvermögen zu städtischen Anstalten an solchen Orten besteht, veranlaßt die häufig vorkommenden bitteren Urtheile über das kleinstädtische Wesen, welche doch durch Beispiele einer richtigern Würdigung der Verhältnisse und eines Gemeinfinns, der mit geringen Mitteln durch Ehre und Treue viel zu schaffen weiß, zuweilen glänzend widerlegt werden.

Allerdings bestehen dagegen auch Ortschaften, welche bisher nicht als Städte benannt worden, obwohl sie wesentlich städtische Eigenschaften haben. Indessen ist ihre Anzahl doch gering. Man kann die Meilenlangen Gebürgsdörfer hierher nicht rechnen: eine so gedehnte und zerstreute Bauart widerstrebt den städtischen Anstalten und der städtischen Lebensweise, welche beide sich darauf gründen, daß eine beträchtliche Anzahl wohlhabender und gebildeter Familien auf einem verhältnißmäßig kleinen Raume beisammen wohnt. Eben so gewiß, wie die allzu enge Bauart der alten in Mauern eingezwängten Städte die höhere Ausbildung der öffentlichen Anstalten, der Gewerbe und selbst des geselligen Lebens hemmt, hindert auch eine allzu weitläufige Anlage das Entstehen eigentlich städtischer Verhältnisse. Straßenpflaster, Reinigung und Erleuchtung sind nur möglich, wenn der Raum, welcher zu pflastern, zu reinigen und zu erleuchten ist, nicht die Kräfte der Gemeinde übersteigt. Ein dicht bewohnter Ort erhält schon dadurch eine größere Sicherheit gegen Einbruch und Brand: es wachen überall Menschen gegen gemeine Gefahr. Vornämlich aber wirkt die unmittelbare und unvermeidliche Berührung, in welche Menschen von sehr verschiedener Beschäftigung durch die Nähe ihrer Wohnungen gerathen, auf die geistige und sittliche Bildung, und giebt allen Verhältnissen des geselligen Lebens den unterscheidenden städtischen Charakter.

Bei der Angabe der Volkszahl der Städte findet auch noch eine unvermeidliche Unsicherheit statt, welche sich darauf gründet, daß bald mehr bald weniger von den nächsten Umgebungen der Stadt dabei mitgerechnet wird, je nachdem die Ansichten der Berichterstatter verschieden sind. Es kommt hierbei keinesweges bloß auf geographische oder Rechtsverhältnisse an. Dörfer, welche schnell empor blühenden Städten nahe liegen, verwandeln sich wesentlich in schöne Vorstädte, voll städtischen Lebens und Gewerbes, während sie fortfahren den Dorfsnamen zu führen, und eine eigne Gemeinde zu bilden, welche nicht unter der Polizeiaufsicht des Magistrats steht. Die Gewerbesteuerverfassung wird vielleicht auch hier nach und nach zu größerer Einheit führen, indem das Gesetz vom 30sten Mai 1820 in No. 7. der Beilage B ausdrücklich bestimmt, daß der Zusammenhang der Ortschaften mit ihren Umgebungen wohl beachtet, und nahe Anlagen, welche für die Gewerbe und Genüsse einer großen oder mittlern Stadt bestehen, als dazu behörig besteuert werden sollen.

Das Verhältniß der Anzahl der Privat-Wohnhäuser zu der Zahl der Einwohner ist ganz von örtlichen Verhältnissen abhängig. Im allgemeinen haben die größern und wohlhabendern Ortschaften auch größere Häuser, die zum Vermischten in

viele Abtheilungen eingerichtet sind und es kommen daselbst viel Menschen auf ein Haus. Allein es giebt Ausnahmen von dieser Regel. Auch in armen und schlecht gebauten Städten liegen die armseligen Einwohner oft so zusammengedrängt, daß mehr Menschen auf ein Haus kommen, als in viel besser gebauten, aber auch viel wohlhabendern Städten, wo Jedermann ein eignes Haus zu bewohnen sucht. Ortschaften, welche im Aufblühen sind, können in der Regel ihr Wohngelass nicht so schnell erweitern, als ihre Bevölkerung wächst, man wohnt daselbst einstweilig enge und theuer. Städte, welche ihre Blütezeit überlebt haben, besitzen dagegen gewöhnlich mehr Wohngebäude, als die jetzige Generation bedarf; und man wohnt daselbst geräumig und wohlfeil. Wie verschieden sich das Verhältniß selbst in den größten Städten des Landes zeigt, ergiebt folgende Uebersicht:

	Einwohner.	Privat- wohn.				
Berlin hat mit dem Militär	192,646	in 6,540	also	2,946	Einw. in 100 Häusern.	
Breslau	78,135	= 3,693	=	2,116	=	=
Königsberg in Pr.	63,869	= 4,108	=	1,555	=	=
Köln	56,420	= 7,067	=	800	=	=
Danzig	53,818	= 5,172	=	1,041	=	=
Magdeburg	36,677	= 2,347	=	1,563	=	=
Achen	33,626	= 2,732	=	1,231	=	=
Stettin	25,847	= 1,641	=	1,575	=	=
Barmen	19,477	= 1,640	=	1,188	=	=
Elberfeld	15,970	= 1,309	=	1,220	=	=

Es kommen also in Berlin über 29,
in Breslau über 21,
in Königsberg, Magdeburg und Stettin zwischen . . . 15 und 16,
in Achen, Barmen und Elberfeld wenig über oder unter . . . 12,
in Danzig über 10,
in Köln nur 8

Einwohner auf ein Haus.

In Berlin wohnen viel Menschen in öffentlichen Gebäuden, und der größte Theil der Besatzung bereits in Kasernen; wenn man aber auch hierauf rücksichtigt, werden doch immer noch gegen 27 Einwohner auf ein Haus kommen. Verhältnißmäßig wird sich aus gleichen Gründen auch in mehren andern der vorstehend angeführten Städte die Zahl der Einwohner, die auf ein Haus kommen, etwan um einen mindern. Die Unterschiede bleiben doch aber noch erheblich genug, um zu sehr ernstern Betrachtungen Anlaß zu geben.

In kleinen Städten und auf dem Lande kommen allerdings in der Regel weniger Menschen auf ein Haus, indessen fällt die Anzahl derselben nicht leicht unter sechs, und hält sich vielmehr in vielen Fällen sehr viel höher. Viele kleine Städte haben selbst noch neun bis zehn Einwohner auf das Haus im Durchschnitte, und der Einfluß der vormaligen Bauhülsen in den ältern Provinzen ist besonders hierin nicht zu verkennen.

Das Einzelne ergiebt sich aus den nachstehenden Verzeichnissen, welche neben der Einwohnerzahl auch die Zahl der Privat-Wohnhäuser für jeden einzelnen Kreis und jede einzelne Stadt enthalten.

Im Durchschnitte des ganzen Staats kommen sieben Einwohner auf ein Privat-Wohnhaus.

Noch sehr viel zufälliger ist die Zahl der wirthschaftlichen Nebengebäude, Ställe, Scheunen und Schoppen. In vielen Gegenden wird Alles unter einem Dache fortlaufend gebaut; in andern gehören drei bis vier einzelne Gebäude zu einem Bauerhofs. Auch mögen wohl, aller sorgfältigen Anweisung ungeachtet, bei der Zählung selbst nicht überall einerlei Grundsätze beobachtet worden sein.

Fabrikengebäude, als Mühlen, Brauhäuser, Brandweimbrennereien, Ziegeleien, Kalköfen, Hüttenwerke, Vorrathshäuser für Fabrikmaterialien und fertige Waaren und Handelsmagazine (Speicher) sind so verschieden nach ihrer Größe und Einrichtung, daß aus ihrer Anzahl ohne genaue Kenntniß des Vertlichen gar nichts Erhebliches mit Sicherheit gefolgert werden kann. Ueberdieß wird sehr viel Raum in Wohngebäuden zu Werkstätten, zu Aufbewahrung von Vorräthen, zur Fabrikation und zu Waarenlagern benutzt.

Um indessen doch wenigstens übersichtlich darzustellen, was die veranstalteten Zählungen ergeben: so ist hier ein Verzeichniß der Anzahl aller Gebäude in jedem einzelnen Regierungsbezirke nach der Aufnahme am Schlusse des Jahres 1819 beigefügt. Nach derselben befinden sich in den zehn Provinzen des Staats

A. Oeffentliche Gebäude, und zwar

- a. Kirchen, Bethäuser, Kapellen und Synagogen 16,849
- b. für andre Staats- oder gemeine Zwecke bestimmt 40,774

57,623

B. Privat-Gebäude, und zwar

- a. Privat-Wohnhäuser 1,570,805
- b. Fabrik-Gebäude 83,834
- c. Ställe, Scheunen und Schoppen 1,426,882

3,081,521

C. Ueberhaupt also Gebäude 3,139,144

Nach-

Nachweisung aller Gebäude im Preussischen Staate.

Gebäude 1819.							
Namen der Reg. Bezirke.	Öeffentliche Gebäude.			Privat-Gebäude.			Summe.
	Kirchen, Bet- häuser, Kapellen und Syn- agogen.	Für andre Staats- oder gemeine Zwecke bestimmt.	Summe.	Privat- Wohn- häuser.	Fabriken- gebäude, Mühlen und Privat- magazine.	Ställe, Scheunen und Schoppen.	
1. Königsberg . . .	422	2,045	2,467	71,457	4,762	81,867	158,086
2. Gumbinnen . . .	132	1,398	1,530	54,494	1,871	82,327	138,692
3. Danzig . . .	255	1,050	1,305	32,917	1,551	21,896	56,364
4. Marienwerder . . .	576	845	1,421	48,223	1,746	51,754	101,723
5. Posen . . .	706	673	1,379	72,899	3,502	89,032	165,433
6. Bromberg . . .	433	434	867	32,820	1,410	39,652	73,882
7. Berlin . . .	29	185	214	7,036	102	1,339	8,477
8. Potsdam . . .	1,299	3,727	5,026	72,203	2,489	93,934	168,626
9. Frankfurt . . .	1,053	3,433	4,486	87,120	5,334	119,829	212,283
10. Stettin . . .	769	1,316	2,085	43,072	1,652	48,043	92,767
11. Köslin . . .	449	894	1,343	32,538	1,786	39,675	73,999
12. Stralsund . . .	159	472	631	15,481	997	12,442	28,920
13. Breslau . . .	952	2,746	3,698	121,080	9,983	75,172	206,235
14. Oppeln . . .	776	1,532	2,308	95,800	7,746	57,376	160,922
15. Liegnitz . . .	746	1,939	2,685	115,237	3,813	66,465	185,515
16. Magdeburg . . .	1,049	3,072	4,121	70,100	2,611	83,067	155,778
17. Merseburg . . .	1,212	5,260	6,472	84,357	2,834	111,995	199,186
18. Erfurt . . .	515	1,775	2,290	41,830	1,074	47,869	90,773
19. Münster . . .	383	917	1,300	55,920	4,703	29,770	90,393
20. Minden . . .	399	1,087	1,486	52,435	6,932	17,839	77,206
21. Arnberg . . .	854	835	1,689	56,139	5,129	29,400	90,668
22. Rdn . . .	574	699	1,273	59,090	946	62,261	122,297
23. Düsseldorf . . .	323	538	861	52,145	4,617	43,390	100,152
24. Kleve . . .	277	408	685	34,404	1,039	18,667	54,110
25. Koblenz . . .	959	1,721	2,680	59,367	1,996	56,233	117,596
26. Trier . . .	935	1,172	2,107	46,733	1,739	16,494	64,966
27. Achen . . .	613	601	1,214	55,908	1,470	29,094	86,472
Summe vom gan- zen Staate . . .	16,849	40,774	57,623	1,570,805	83,834	1,426,882	3,081,521
Nach den Provinzial- abtheilungen:							
1. Preußen . . .	1,385	5,338	6,723	207,091	9,930	237,844	454,865
2. Posen . . .	1,139	1,107	2,246	105,719	4,912	128,684	239,315
3. Brandenburg und Pommern	3,758	10,027	13,785	257,450	12,360	315,262	585,072
4. Schlesien . . .	2,474	6,217	8,691	332,117	21,542	199,013	552,672
5. Sachsen . . .	2,776	10,107	12,883	196,287	6,519	242,931	445,737
6. Westfalen . . .	1,636	2,839	4,475	164,494	16,764	77,009	258,267
7. Rheinprovinzen	3,681	5,139	8,820	307,647	11,807	226,139	545,593

G

Der Viehstand ist ein so wichtiger Anhaltspunkt bei Beurtheilung der Kultur des Bodens, daß eine übersichtliche Nachricht davon dem nachstehenden Verzeichnisse der Kreise nicht mangeln durfte. Es sind indeß, um die Uebersicht zu erleichtern, darin nur die drei Hauptarten des zum Betriebe der Landwirthschaft erforderlichen Viehes, Pferde, Rinder und Schaaf, und auch diese nur summarisch aufgenommen. Die Rubrik Pferde, begreift daher auch die Füllen; die Rubrik Rindvieh die Stiere, Ochsen, Kühe und das zur Zuzucht bestimmte Jungvieh; die Rubrik Schaafvieh, die Widder, Hammel, Schaaf und Lämmer auf allen Stufen der Wollveredlung. Böcke und Ziegen, so wie auch Schweine, sind übergangen. Um indessen wenigstens nach den einzelnen Regierungen den Viehstand so genau anzugeben, als er aus den statistischen Tabellen hervorgeht, ist nachstehende Uebersicht (siehe die Tabelle) beigelegt.

Kreis	Pferde	Rindvieh	Schaaf
1. Aachen	10000	20000	30000
2. Bonn	12000	25000	35000
3. Cologne	15000	30000	40000
4. Düsseldorf	18000	35000	45000
5. Elberfeld	20000	40000	50000
6. Essen	22000	45000	55000
7. Frankfurt	25000	50000	60000
8. Hamm	28000	55000	65000
9. Münster	30000	60000	70000
10. Paderborn	32000	65000	75000
11. Regensburg	35000	70000	80000
12. Trier	38000	75000	85000
13. Westfalen	40000	80000	90000
14. Xanten	42000	85000	95000
15. Zittau	45000	90000	100000

N a m e n der R e g i e r u n g s - B e z i r k e .	und Lämmer		Kühe und Ziegen.	Schweine.
	e	Summe.		
1. Königsberg	13	244,950	1,475	180,171
2. Gumbinnen	14	210,108	751	147,025
3. Danzig	1	109,901	953	52,339
4. Marienwerder	4	384,494	1,805	100,539
5. Posen	9	600,471	371	79,302
6. Bromberg	4	333,163	1,143	59,629
7. Berlin	2	3,593	248	496
8. Potsdam	9	904,981	5,513	88,094
9. Frankfurt	6	810,711	2,801	74,041
10. Stettin	6	570,186	1,500	73,328
11. Köslin	7	363,791	1,558	38,378
12. Stralsund	7	166,371	181	25,530
13. Breslau	5	896,460	7,856	34,097
14. Oppeln	11	416,388	920	54,459
15. Liegnitz	7	542,691	14,467	9,005
16. Magdeburg	17	687,240	5,256	69,350
17. Merseburg	20	677,425	17,980	76,794
18. Erfurt	7	188,212	10,948	26,786
19. Münster	8	120,184	4,931	39,781
20. Minden	7	139,629	16,354	38,514
21. Arnberg	9	124,078	17,426	41,356
22. Köln	7	61,568	11,716	26,416
23. Düsseldorf	2	23,311	11,609	16,265
24. Kleve	6	42,336	3,073	19,824
25. Koblenz	3	167,645	11,965	42,809
26. Trier	7	168,473	5,268	61,134
27. Achen	6	107,360	4,747	20,142
Summe der ganzen Monarchie	1,786	9,065,720	162,815	1,495,604
Nach den Provinzialabtheilungen				
1. Preußen	842	949,453	4,984	480,074
2. Posen	913	933,634	1,514	138,931
3. Brandenburg und Pommern	437	2,819,633	11,801	299,867
4. Schlesien	382	1,855,539	23,243	97,561
5. Sachsen	216	1,552,877	34,184	172,930
6. Westphalen	561	383,891	38,711	119,651
7. Rhein-Provinzen	935	570,693	48,378	186,590

Nachweisung des Viehstandes im Preussischen Staate zu Ende 1819.

Namen der Regierungs-Bezirke	Pferdebestand.			Rindviehbestand.					Schaafland und zwar Witten, Hammel, Schaaft und Blauer zusammengerechnet.				Stüde mit Fiegen.	Schweine.
	Pferde.	Pferde.	Summe.	Stiere (mit Kälbern).	Kühe.	Jungvieh.	Summe.	Witten und ganz veredelte Schaaft.	Hammeln veredelte Schaaft.	Unveredelte Lamm- Schaaft.	Summe.			
1. Königsberg	138,562	33,039	171,601	4,763	81,328	135,280	74,535	295,906	6,122	36,105	202,723	244,950	1,475	180,171
2. Gumbinnen	119,773	26,188	145,961	3,992	67,780	105,517	60,191	237,480	12,356	23,358	174,394	210,108	751	147,025
3. Danzig	36,459	8,816	45,275	2,057	20,108	45,722	19,982	87,869	11,820	10,320	87,761	109,901	953	52,339
4. Marienwerder	57,235	10,120	67,355	2,450	48,250	73,608	40,943	165,251	12,964	44,566	326,964	384,494	1,805	100,539
5. Posen	45,519	6,745	52,264	2,283	61,942	90,074	50,535	204,834	37,299	158,933	404,239	600,471	371	79,302
6. Bromberg	28,201	5,499	33,700	1,698	33,059	45,716	26,704	107,177	6,070	43,419	283,674	333,163	4,143	59,629
7. Berlin	4,084	16	4,100	6	57	4,144	47	4,254	50	2,511	1,032	3,593	248	496
8. Potsdam	77,218	15,383	92,601	5,619	50,768	129,450	51,116	236,953	90,627	337,905	476,449	904,981	5,513	88,094
9. Frankfurt	58,574	8,609	67,183	3,040	76,299	129,152	78,441	286,932	102,025	332,000	376,686	810,711	2,804	74,041
10. Stettin	43,685	11,307	54,992	2,896	34,860	89,965	44,749	172,470	50,232	137,668	382,286	570,186	1,500	73,328
11. Köln	35,899	6,242	42,141	1,536	27,165	61,919	33,334	123,954	18,576	52,428	312,787	363,791	1,558	38,378
12. Straßburg	19,719	9,795	29,514	1,583	9,015	55,005	22,901	88,504	7,106	40,068	119,197	166,371	181	25,530
13. Breslau	60,911	11,746	72,657	4,571	40,638	179,781	68,213	293,203	98,096	549,799	248,565	896,460	7,856	34,097
14. Oppeln	48,708	13,664	62,372	2,018	34,617	122,493	61,313	230,141	39,260	231,887	145,241	416,388	920	54,459
15. Siegen	31,221	2,618	33,839	2,899	44,152	131,752	55,234	234,037	51,411	285,204	206,076	542,691	14,467	9,005
16. Magdeburg	52,692	13,112	65,804	2,875	20,893	87,879	43,881	155,528	130,897	279,826	276,517	687,240	5,256	69,350
17. Merseburg	42,462	8,185	50,647	2,723	26,197	122,303	55,585	200,808	127,910	298,895	250,620	677,425	17,980	76,794
18. Erfurt	14,305	3,133	17,438	585	6,626	40,283	15,696	63,190	13,347	52,786	122,079	188,212	10,948	26,786
19. Münster	38,091	9,727	47,818	2,097	2,445	98,453	61,342	164,337	139	1,456	118,589	120,184	4,931	39,781
20. Minden	32,499	7,216	39,715	928	3,357	79,123	34,772	118,180	14,341	33,909	91,379	139,629	16,354	38,514
21. Arnberg	31,777	5,992	37,769	1,806	7,929	98,156	48,688	156,579	2,297	3,188	118,593	124,078	17,426	41,356
22. Köln	12,345	1,509	13,854	878	12,428	78,581	45,871	137,758	1,752	12,744	47,072	61,568	11,716	26,416
23. Düsseldorf	11,612	1,613	13,225	389	2,323	54,544	11,967	69,223	1,048	3,037	19,226	23,311	11,609	16,265
24. Aachen	14,708	2,774	17,482	615	3,920	41,673	23,568	69,776	585	1,489	40,262	42,336	3,073	19,824
25. Koblenz	10,271	1,222	11,493	1,221	31,966	78,445	47,947	160,579	834	7,280	159,531	167,645	11,965	42,809
26. Trier	20,795	3,012	23,807	1,018	24,100	68,037	31,361	124,516	197	4,691	163,675	168,473	5,268	61,134
27. Aachen	15,393	2,276	17,669	665	5,518	62,351	27,432	95,966	2,277	5,914	99,169	107,360	4,747	20,142
Summe der ganzen Monarchie	1,102,718	229,558	1,332,276	57,211	771,740	2,310,406	1,136,348	4,275,705	839,548	2,971,386	5,254,786	9,065,720	162,815	1,495,604
Nach den Provinzialabtheilungen														
1. Preußen	352,029	78,163	430,192	13,262	217,466	360,127	195,651	786,506	43,262	114,349	791,842	949,453	4,984	480,074
2. Posen	73,720	12,244	85,964	3,981	95,004	135,790	77,239	312,011	43,369	202,352	687,913	933,634	1,514	138,931
3. Brandenburg und Pommern	239,179	51,352	290,531	14,680	198,164	469,635	230,588	913,067	268,616	882,580	1,668,437	2,819,633	11,801	299,867
4. Schlesien	140,840	28,028	168,868	9,488	119,407	434,026	184,760	747,681	188,767	1,006,890	599,882	1,855,539	23,243	97,561
5. Sachsen	109,459	24,430	133,889	6,183	47,716	250,465	115,162	419,526	272,154	631,507	649,216	1,552,877	34,184	172,930
6. Westfalen	102,367	22,935	125,302	4,831	13,731	275,732	144,802	439,096	16,777	35,553	328,561	383,891	38,711	119,651
7. Rhein-Provinzen	85,124	12,406	97,530	4,786	80,255	384,631	188,146	657,818	6,603	35,155	528,935	570,693	48,378	186,590

RECHENBÜCHER DER VEREINigten STAATEN

Zahl		Zahl		Zahl	
1	2	3	4	5	6
1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6
7	7	7	7	7	7
8	8	8	8	8	8
9	9	9	9	9	9
10	10	10	10	10	10
11	11	11	11	11	11
12	12	12	12	12	12
13	13	13	13	13	13
14	14	14	14	14	14
15	15	15	15	15	15
16	16	16	16	16	16
17	17	17	17	17	17
18	18	18	18	18	18
19	19	19	19	19	19
20	20	20	20	20	20
21	21	21	21	21	21
22	22	22	22	22	22
23	23	23	23	23	23
24	24	24	24	24	24
25	25	25	25	25	25
26	26	26	26	26	26
27	27	27	27	27	27
28	28	28	28	28	28
29	29	29	29	29	29
30	30	30	30	30	30
31	31	31	31	31	31
32	32	32	32	32	32
33	33	33	33	33	33
34	34	34	34	34	34
35	35	35	35	35	35
36	36	36	36	36	36
37	37	37	37	37	37
38	38	38	38	38	38
39	39	39	39	39	39
40	40	40	40	40	40
41	41	41	41	41	41
42	42	42	42	42	42
43	43	43	43	43	43
44	44	44	44	44	44
45	45	45	45	45	45
46	46	46	46	46	46
47	47	47	47	47	47
48	48	48	48	48	48
49	49	49	49	49	49
50	50	50	50	50	50
51	51	51	51	51	51
52	52	52	52	52	52
53	53	53	53	53	53
54	54	54	54	54	54
55	55	55	55	55	55
56	56	56	56	56	56
57	57	57	57	57	57
58	58	58	58	58	58
59	59	59	59	59	59
60	60	60	60	60	60
61	61	61	61	61	61
62	62	62	62	62	62
63	63	63	63	63	63
64	64	64	64	64	64
65	65	65	65	65	65
66	66	66	66	66	66
67	67	67	67	67	67
68	68	68	68	68	68
69	69	69	69	69	69
70	70	70	70	70	70
71	71	71	71	71	71
72	72	72	72	72	72
73	73	73	73	73	73
74	74	74	74	74	74
75	75	75	75	75	75
76	76	76	76	76	76
77	77	77	77	77	77
78	78	78	78	78	78
79	79	79	79	79	79
80	80	80	80	80	80
81	81	81	81	81	81
82	82	82	82	82	82
83	83	83	83	83	83
84	84	84	84	84	84
85	85	85	85	85	85
86	86	86	86	86	86
87	87	87	87	87	87
88	88	88	88	88	88
89	89	89	89	89	89
90	90	90	90	90	90
91	91	91	91	91	91
92	92	92	92	92	92
93	93	93	93	93	93
94	94	94	94	94	94
95	95	95	95	95	95
96	96	96	96	96	96
97	97	97	97	97	97
98	98	98	98	98	98
99	99	99	99	99	99
100	100	100	100	100	100